



Vorlage Nr.: V1035/11
Datum:

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen	nicht öffentlich	beratend
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Soziales

Gegenstand:

Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Landeshauptstadt Dresden (Bildungspaket)

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen gemäß Anlage 1.
 - 1.1 Der Beschluss des Stadtrats vom 2. Mai 2002 (V1833-43-2002) wird hinsichtlich der Punkte 1 bis 4 aufgehoben.
2. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes in der Landeshauptstadt Dresden ab 1. April 2011 zusätzliches Personal i. H. v. 17,5 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) für die Jahre 2011/2012 bereitgestellt wird.
3. Der Stadtrat empfiehlt, die erforderlichen Stellen gemäß Beschluss 2 in den Stellenplan 2013/2014 der Landeshauptstadt Dresden aufzunehmen.

4. Der Stadtrat beschließt gemäß Anlage 3 die über- bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung für den Ergebnis-/Finanzhaushalt für das Jahr 2011 i. H. v. insgesamt 9.334.750 EUR und für das Jahr 2012 in Höhe von insgesamt 10.257.700 EUR.

Die Deckung erfolgt i. H. v. 304.800 EUR (2012: 506.400 EUR) aus der Kostenerstattung des Jobcenters, i. H. v. 8.350 EUR (2012: 153.500 EUR) aus eingesparten Kosten für Mittagessen und in Höhe von 9.021.600 EUR (2012: 9.597.800 EUR) aus der Erhöhung der prozentualen Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Kosten der Unterkunft nach SGB II.

5. Der Stadtrat beauftragt die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Dresden bis 31. Oktober 2011 die Umsetzung des Bildungspakets in der Landeshauptstadt Dresden zu evaluieren.

bereits gefasste Beschlüsse:

V1262-FL35-06
 V2829-SR76-08
 V0750/10

aufzuhebende Beschlüsse:

V2829-FL76-08
 V1833-43-2002

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv:	Siehe Anlage 3
Teilfinanzhaushalt/-rechnung:	5
Projekt/PSP-Element:	
Investitionszeitraum/-jahr:	
Einmalige Einzahlungen/Jahr:	
Einmalige Auszahlungen/Jahr:	
Laufende Einzahlungen/jährlich:	
Laufende Auszahlungen/jährlich:	
Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik (einschließlich Abschreibungen):	

Konsumtiv:	Siehe Anlage 3
Teilergebnishaushalt/-rechnung:	5
Produkt:	
Einmaliger Ertrag/Jahr:	
Einmaliger Aufwand/Jahr:	
Laufender Ertrag/jährlich:	
Laufender Aufwand/jährlich:	
Außerordentlicher Ertrag/Jahr:	
Außerordentlicher Aufwand/Jahr:	

Begründung:

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (BGBl. 111 S. 453) wird rückwirkend zum 1. Januar 2011 das „Bildungspaket“ eingeführt. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe stehen allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen offen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG), Kinderzuschlag nach Bundeskindergeldgesetz (BKGG) sowie Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) beziehen. Die Leistungsträgerschaft wurde vom Bund und vom Freistaat auf die Landeshauptstadt Dresden übertragen. Die Umsetzung des Bildungspakets in der Landeshauptstadt Dresden hat insbesondere Auswirkungen auf die Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes, die Personalkapazität im Jobcenter Dresden und im Sozialamt, den kommunalen Finanzierungsanteil an den Gesamtverwaltungskosten des Jobcenters Dresden, sowie den Produktplan der Landeshauptstadt Dresden ab dem Jahr 2011.

1.

Die Neufassung der Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen zielt darauf ab, die Überschneidung von gesetzlichen und freiwilligen Leistungen zu verhindern und die Anspruchssysteme Dresden-Pass und Bildungspaket miteinander zu harmonisieren. Gleichzeitig wird die Richtlinie redaktionell angepasst.

Mit der Einführung des Bildungspakets zum 1. Januar 2011 und der damit im Zusammenhang stehenden Änderung von SGB II, SGB XII und BKGG werden Leistungen im Bereich der Mittagsverpflegung an Schulen und Kindertageseinrichtungen, sowie Schülerbeförderung gemäß der Regelungen nach § 34 Abs. 4 und 6 SGB XII, § 28 Abs. 4 und 6 SGB II, § 6 b BKGG und § 2 AsylbLG i.V.m. § 34 Abs. 4 und 6 SGB XII gewährt.

Im Rahmen des Dresden-Passes trägt die Landeshauptstadt Dresden für Schülerinnen und Schüler, die an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen, für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen sowie für Schulkinder, die einen Hort besuchen, bislang die Kosten für das Mittagessen in tatsächlicher Höhe. Allerdings haben die Leistungsberechtigten dazu einen Eigenanteil in Höhe von 1,53 EUR je Mittagessenszeit zu leisten. Dieser Eigenanteil entspricht der häuslichen Ersparnis pro Portion. Durch die Einführung des Bildungspakets und die neue Rechtslage werden die Kosten für das Mittagessen in tatsächlicher Höhe vom Bund übernommen. Der Eigenanteil reduziert sich auf 1,00 EUR pro Mittagessenszeit. Durch die Einführung des Bildungspakets werden die Leistungsberechtigten folglich um 0,53 EUR pro Portion entlastet. Die Bestimmungen in der Dresden-Pass-Richtlinie werden somit entbehrlich. Zusätzliche Kosten für die Landeshauptstadt Dresden entstehen dadurch nicht.

Vergünstigungen wurden durch die Dresden-Pass Richtlinie für die Mittagsverpflegung bislang auch Personen gewährt, die keine Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG beziehen. Das Einkommen dieser Personen darf die Schwelle von 10 % über dem Regelbedarfsniveau nach SGB XII nicht übersteigen. Stichprobenerhebungen des Sozialamts haben ergeben, dass etwa 82 % dieser Personen mit geringem Einkommen bereits Wohngeld beziehen. Für Familien, die Wohngeld erhalten, erbringt das Sozialamt die Vergünstigungen für das Mittagessen ab 1. Januar 2011 aus dem Bildungspaket. Die übrigen Personen mit geringem Einkommen sind regelmäßig zu alt, um Leistungen für die Mittagsverpflegung in Schulen, Horten oder Kindertageseinrichtungen aus der Richtlinie Dresden-Pass zu erhalten.

Die Anpassung der Dresden-Pass Richtlinie erfolgt mit Wirkung für die Zukunft ab dem Tag nach der Veröffentlichung der neugefassten Richtlinie im Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden. In der Übergangszeit vom 1. Januar 2011 bis zum Inkrafttreten der Änderung rechnen das Jobcenter Dresden und das Sozialamt die nach der Dresden-Pass-Richtlinie gewährten Leistungen auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe als Einkommen an. Damit wird sichergestellt, dass keine doppelte Inanspruchnahme von Sozialleistungen erfolgt. Nachteile erleiden die Bürgerinnen und Bürger dadurch nicht.

In die Dresden-Pass-Richtlinie wird eine Nachrangregelung des Dresden-Passes hinsichtlich der Leistungsart „Schülerbeförderung“ aus dem Bildungspakets eingefügt (§ 6 Abs. 3 der Dresden-Pass-Richtlinie). Alle übrigen Leistungen gemäß der Richtlinie Dresden-Pass können von den Einwohnerinnen und Einwohnern der Landeshauptstadt Dresden weiterhin uneingeschränkt in Anspruch genommen werden.

Die Richtlinie ist redaktionell an die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen durch das Bildungs- und Teilhabepaket angepasst worden. Um die Systematik innerhalb der Richtlinie klarer und übersichtlicher zu gestalten, werden die Gliederungspunkte mit

Paragrafen-zeichen versehen und die Absätze stringent in Klammern gekennzeichnet. Entsprechend wird die Anlage der Richtlinie in Abschnitte gegliedert. Darüber hinaus wurden redaktionelle Änderungen im Bereich des Beschlusses des Stadtrates vom 25. Oktober 2010 (Variantenrechnung für die Einführung eines Schüler- und Sozialtickets V0661/10 - SR/0121/2010) eingepflegt.

Alle vorgenommenen Änderungen sind in der in Anlage 2 enthaltenen Synopse zur Dresden-Pass Richtlinie dargestellt.

2.

Für die verwaltungsmäßige Umsetzung des Bildungspakets in der Landeshauptstadt Dresden ab dem 1. April 2011 wird zusätzliches Personal benötigt. Ermittelt wurde insgesamt ein zusätzlicher Bedarf von 17,5 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) für die Jahre 2011 und 2012, um die Aufgaben aus dem Bildungspaket zu bewältigen. Weil die Aufgabenwahrnehmung in zwei unterschiedlichen Organisationseinheiten – dem Jobcenter Dresden und dem Sozialamt – erfolgt, wird die Bedarfsdeckung für jede Einrichtung separat betrachtet.

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Bereich des SGB II ist gemäß § 6 Abs. 1 Nummer 2 SGB II der kommunale Träger, die Landeshauptstadt Dresden, zuständig, wobei die damit verbundenen Aufgaben gemäß § 44 b SGB II durch das Jobcenter Dresden in Leistungsträgerschaft der Kommune wahrzunehmen sind. Für den Bereich des SGB XII, Wohngeld, Kindergeldzuschlag und AsylbLG ist die Landeshauptstadt Dresden zuständig. Die Umsetzung für diesen Personenkreis erfolgt durch das Sozialamt. Dementsprechend muss die Personalbereitstellung für Jobcenter Dresden und Sozialamt getrennt und gestaffelt vorgenommen werden.

Von den insgesamt 17,5 VZÄ werden dem Jobcenter Dresden für den Personenkreis des Rechtskreises SGB II anteilig 11 VZÄ zusätzlich zu der vereinbarten Personalkapazität von 301 VZÄ zur Verfügung gestellt. Der Personalbedarf im Jobcenter wird gestaffelt gedeckt:

ab 1. Mai 2011: 8 VZÄ (1 x E 9, 2 x E 8, 5 x E 5) und
ab 1. Juni 2011: 3 VZÄ (E 5).

Dem Sozialamt werden für die Aufgabenerledigung in den Rechtskreisen Zwölftes Buch – Sozialgesetzbuch (SGB XII), Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) anteilig 5 VZÄ (1 x E 8 und 4 x E 5) ab dem 1. April 2011 zur Verfügung gestellt.

Um die prognostizierte Inanspruchnahme der Leistungen an die tatsächlichen Verhältnisse anpassen und eine weitere mögliche Personalbereitstellung von 1,5 VZÄ vornehmen zu können, erfolgt zum 1. Oktober 2011 eine Revision.

Die für die Personalzuführung notwendigen Stellen werden aus dem Projektpool der Landeshauptstadt Dresden innerhalb des Stellenplanes 2011/2012 gewonnen. Eine Stellenschaffung erfolgt nicht. Aus dem Pool werden 2011 insgesamt 10 Stellen und aus dem Pool 2012 8 weitere Stellen verwendet. Dem Sozialamt wird Personal von 5 VZÄ und dem Jobcenter Dresden Personal von zunächst 11 VZÄ zugeführt. Damit werden dem Jobcenter Dresden diese VZÄ zusätzlich zu der vereinbarten Personalkapazität von 301 VZÄ zur Verfügung gestellt.

Im Fall einer Rückübertragung der Aufgabenwahrnehmung an die Landeshauptstadt Dresden wird das Personal aus dem Jobcenter Dresden an die Landeshauptstadt Dresden zurückgeführt und die Personalkapazität des Jobcenters Dresden wieder auf 301 VZÄ reduziert.

Da das Bildungs- und Teilhabepaket eine Umsetzung bereits ab dem 1. Januar 2011 erforderte, wurden bereits zu diesem Zeitpunkt mit den entsprechenden Personalauswahlverfahren begonnen. Es wird erwartet, dass zum Zeitpunkt der terminierten Beschlussfassung durch den Stadtrat am 31. Mai 2011 bereits die erforderliche Personalbereitstellung erfolgt ist.

Gegenwärtig wird die Anlaufphase im Sozialamt bis zur zusätzlichen Personalzuführung mit eigenem Personal kompensiert. Im Jobcenter erfolgt diese Kompensation durch 3 VZÄ der Bundesagentur für Arbeit (BA).

3.

Ab dem Jahr 2013 sind die erforderlichen Stellen für die Umsetzung des Bildungspaketes in den Stellenplan der Landeshauptstadt Dresden aufzunehmen.

4.

In Folge der Rechtsänderungen zum 1. Januar 2011 entstehen der Landeshauptstadt Dresden außer- bzw. überplanmäßige Erträge und Aufwendungen. Die Mittel werden benötigt für die Erfüllung der Aufgaben aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Die Gesamtkosten des Bildungspaketes setzen sich zusammen aus den Kosten für die Leistungen für Bildung und Teilhabe (z.B. Mittagsverpflegung, Lernförderung) und den Kosten für die Verwaltung des Bildungspaketes. Auf Grundlage der Erfahrungen von Sozialamt (Dresden-Pass) und Jobcenter Dresden (z. B. Schulbedarf und Klassenfahrten) und auf Basis von Schätzungen wurden spezifische Inanspruchnahmequoten für das Bildungspaket ermittelt. Je nach Leistungsart wird eine Inanspruchnahme zwischen 10 und 100 % erwartet. Die prognostizierten Erträge und Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Finanzierungsbedarf	2011 (in Mio. EUR)	2012 (in Mio. EUR)
Leistungen BuT	7,9	8,2
Personal- und Sachkosten für BuT SGB II	1,2	1,8
Personal- und Sachkosten für BuT SGB XII, BKGG, AsylbLG	0,2	0,2
Summe	9,3	10,2
Deckung		
Jobcenter Dresden Kostenerstattung	0,3	0,5
Einsparung DD-Pass		0,1
Erhöhung Bundesmittel KdU	9,0	9,6
Summe	9,3	10,2

Für die Haushaltsjahre 2013/2014 wurden die Werte aus dem Haushaltsjahr 2012 mangels anderweitiger Erkenntnismöglichkeiten fortgeschrieben.

Die Landeshauptstadt Dresden und die Agentur für Arbeit Dresden sind Trägerinnen der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter Dresden. Die Trägerinnen kommen für die Kosten des Jobcenters Dresden auf. Die Landeshauptstadt Dresden beteiligt sich gemäß Beschluss V1262-FL35-06 des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften vom 26. Juni 2006 im Rahmen des Kommunalen Finanzierungsanteils (KFA) mit 12,6 % an den KFA-pflichtigen Gesamtverwaltungskosten des Jobcenters.

Aufgrund des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bezüglich der Leistungsgewährung für Bildung und Teilhabe wird der KFA gemäß § 46 Abs. 3 SGB II mit Wirkung vom 1. April 2011 von 12,6 % auf 15,2 % angehoben (Art. 14 Abs. 3 i. V. m. Art. 2 Nr. 42 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch).

Der Mehrbedarf im Haushaltsjahr 2011 beträgt 904.800 EUR und im Jahr 2012 1.281.600 EUR und wird durch die Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung gedeckt.

Der Bund beteiligt sich an den Kosten für die Leistungen für Bildung und Teilhabe und die Verwaltungskosten für das Bildungspaket. Dazu wird die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung erhöht. Mit Wirkung zum 1. Januar 2011 steigt sie auf 35,8 %. Sie dient zum Einen zur Deckung des Bedarfs in Umsetzung und Absicherung der Gewährung der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets gemäß Anlage 3, sowie darüber hinaus zur Deckung weiterer Mehrbedarfe, welche im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuches entstehen können. Dazu gehören die möglichen Haushaltsrisiken im Rahmen der Kosten der Unterkunft und Heizung, insbesondere für die Übernahme der tatsächlichen Kosten der Warmwasserbereitung und Auswirkungen der Regelbedarfserhöhungen.

Durch die Änderung der Bestimmungen zur Mittagsverpflegung in der Richtlinie Dresden Pass gemäß Beschlusspunkt 1 wird der kommunale Haushalt entlastet. Die Entlastungen sind in der beigegeführten Anlage 3 ersichtlich.

Die Ausgaben für die benötigten Verwaltungsstrukturen zur Gewährung der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets wurden anhand der erwarteten Inanspruchnahme mit einer Personalbemessung wie unter Beschlusspunkt 2 dargestellt, ermittelt. Es ergeben sich im Jahr 2011 für das Jobcenter Dresden und das Sozialamt entsprechend der unter Beschlusspunkt 2 genannten Eintritte die in der beigegeführten Anlage 3 ausgewiesenen Personal- und Sachkosten.

Eine detaillierte Aufstellung der erwarteten Erträge bzw. Aufwendungen für die Jahre 2011 bis 2014 ist der als Anlage 3 beigegeführten Übersicht „Finanzielle Auswirkungen“ zu entnehmen.

5.

Die Verwaltung hat bis 31. Oktober 2011 die Erfahrungen bei der Umsetzung des Bildungspakets in der Landeshauptstadt Dresden auszuwerten und auf den angestrebten Erfolg zu untersuchen.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen (neue Fassung, Stand 2. Mai 2011)
- Anlage 2: Synopse zur Änderung der Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen (neue Fassung, Stand 2. Mai 2011)
- Anlage 3: Übersicht „Finanzielle Auswirkungen“ (neue Fassung, Stand 2. Mai 2011)

Helma Orosz

**Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der
Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen
Vom**

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. __/11 vom _____

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ziel der Richtlinie	1
§ 2	Anspruchsberechtigte Personen	1
§ 3	Antragstellung	2
§ 4	Antragsbearbeitung	3
§ 5	Gültigkeit	3
§ 6	Inanspruchnahme von Leistungen	3
§ 7	Inkrafttreten	4
	Anlage Leistungsumfang zum Dresden-Pass	5

§ 1 Ziel der Richtlinie

(1) Der Dresden-Pass ist eine freiwillige und zusätzliche Leistung der Landeshauptstadt Dresden für Einwohnerinnen und Einwohner mit geringem Einkommen und Hauptwohnsitz in Dresden.

(2) Der Dresden-Pass berechtigt unter anderem zum kostengünstigeren Besuch von Kultureinrichtungen der Landeshauptstadt Dresden und des Freistaates Sachsen in der Stadt Dresden und dient der Legitimation bei der Inanspruchnahme von den in der Anlage aufgeführten Angeboten für Einwohnerinnen und Einwohner mit geringem Einkommen.

§ 2 Anspruchsberechtigte Personen

(1) Anspruchsberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner mit geringem Einkommen, die ihren Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Dresden haben und ihre Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nicht oder nicht ausreichend aus eigenem Einkommen und Vermögen sicherstellen können.

(2) Die Gewährung des Dresden-Passes ist einkommens- und vermögensabhängig.

(3) 1. Die Anspruchsberechtigung ist gegeben, wenn ein Leistungsbezug vorliegt nach dem

- a) 3. oder 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe,
- b) Kapitel 3 Abschnitt 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende oder
- c) Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

2. Wenn kein Leistungsbezug nach Nummer 1 Buchstabe a bis c vorliegt, ist die Anspruchsberechtigung in der Regel auch gegeben, wenn

- a) das nach §§ 82, 83, 84 des SGB XII in Verbindung mit der Verordnung zu § 82 SGB XII bereinigte Einkommen der Einzelperson oder der Bedarfsgemeinschaft, die maßgebenden Regelbedarfe der Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß §§ 27, 27 a, 28 SGB XII in Verbindung mit dem Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 SGB XII in der jeweils gültigen Fassung zuzüglich 10 %, zuzüglich der Kosten der Unterkunft und Heizung und zu berücksichtigender Mehrbedarfszuschläge gemäß SGB XII unterschreitet und
- b) das vorhandene Vermögen der Einzelperson oder der Bedarfsgemeinschaft die Grenzen gemäß § 90 SGB XII (in Verbindung mit der Verordnung zu § 90 Abs. 2 Ziffer 9 SGB XII) nicht übersteigt.

(4) Kinder, welche in Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern leben, in denen nur die Eltern Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG beziehen, erhalten auch dann einen Dresden-Pass, wenn sie auf Grund ihres Einkommens nicht zu dem in Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a definierten Personenkreis zählen.

§ 3 Antragstellung

(1) Antragsberechtigt ist jede volljährige Einwohnerin und jeder volljährige Einwohner der Landeshauptstadt Dresden.

(2) Der Antrag ist im jeweils zuständigen Sachgebiet Sozialleistungen des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden zu stellen.

(3) Antragstellende Personen sind berechtigt, für weitere in ihrer Bedarfsgemeinschaft lebende Angehörige (Erwachsene und Minderjährige einschließlich eheähnlicher Partner und eheähnliche Partnerin) den Dresden-Pass zu beantragen.

(4) Antragstellende Personen sind verpflichtet, alle für die Antragsbearbeitung notwendigen Unterlagen im zuständigen Sachgebiet einzureichen. Dazu zählen insbesondere:

1. bei Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG
 - a) das ausgefüllte Antragsformular,
 - b) der aktuelle Bewilligungsbescheid über Leistungen nach SGB XII, SGB II oder AsylbLG,
 - c) ein Passbild je beantragtem Pass,
 - d) ein aktuelles Personaldokument, die Meldebescheinigung oder der Aufenthaltstitel.
2. bei sonstigen antragstellenden Personen neben dem ausgefüllten Antragsformular, dem Passbild und dem aktuellen Personaldokument, der Meldebescheinigung oder dem Aufenthaltstitel
 - a) die aktuellen Einkommensnachweise aller zur Bedarfsgemeinschaft zählenden Personen, z. B. Verdienstbescheinigungen, Jahressteuerbescheid bei Selbstständigen, Unterhalt, Bescheide über gewährte Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld, Wohngeld, Renten, Krankengeld, Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, aktuelle Kontoauszüge der letzten vier Wochen u. a.,

- b) die aktuelle Mietzinsberechnung und der Mietvertrag,
- c) aktuelle Nachweise über vorhandenes Vermögen, insbesondere Sparbücher.

§ 4 Antragsbearbeitung

(1) Das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden bearbeitet die Anträge nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen. Bei positiver Entscheidung werden die beantragten Dresden-Pässe ausgestellt (Bevilligung). Der Dresden-Pass ist nummeriert und trägt das Datum der Ausstellung und des Ablaufs der Gültigkeit. Für den Fall einer Ablehnung des Antrages wird ein schriftlicher Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung erlassen.

(2) Die anspruchsberechtigten Personen sind verpflichtet, alle Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie weiterer Sachverhalte, die für die Anspruchsberechtigung bedeutsam sein könnten, dem Sozialamt anzuzeigen. Das Sozialamt prüft nach Anzeige der Veränderung die Anspruchsberechtigung erneut.

§ 5 Gültigkeit

(1) Der Gültigkeitszeitraum beträgt in der Regel ein Jahr. Dies gilt nicht bei nur vorübergehender Notlage der antragstellenden Person.

(2) Der Dresden-Pass gilt ab dem Tag der Ausstellung. Alle mit dem Dresden-Pass verbundenen Angebote können erst ab dem Tag der Ausstellung und bei Vorlage des Dresden-Passes in Anspruch genommen werden.

(3) Jede berechnete Person erhält einen eigenen, auf ihren Namen ausgestellten Dresden-Pass.

(4) Der Dresden-Pass ist nicht übertragbar.

(5) Die mit dem Dresden-Pass erworbenen Fahrausweise können nicht an Personen weitergegeben werden, die nicht auch Inhaberin oder Inhaber eines Dresden-Passes sind.

(6) Die Fahrausweise werden mit dem Aufdruck „nur gültig mit Dresden-Pass“ versehen.

(7) Eine missbräuchliche Nutzung des Dresden-Passes führt zum Entzug und/oder der Versagung der Weiterbevilligung. Die Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen bleibt vorbehalten.

(8) Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen ist der Dresden-Pass dem zuständigen Sachgebiet des Sozialamts unaufgefordert zurückzugeben.

(9) Bei Fortbestehen der Anspruchsvoraussetzungen kann der Gültigkeitszeitraum des Dresden-Passes auf Antrag um jeweils längstens ein Jahr verlängert werden.

§ 6 Inanspruchnahme von Leistungen

(1) Inhaberinnen und Inhaber eines Dresden-Passes können die in der Anlage Leistungsumfang zum Dresden-Pass aufgeführten Leistungen in Anspruch nehmen. Der Umfang der Leistungen des Dresden-Passes richtet sich nach der jeweils gültigen Richtlinie.

(2) Die im Leistungsumfang aufgeführten Einrichtungen können zu den jeweils gültigen ermäßigten Preisen besucht werden. Rückwirkend können keine Leistungen in Anspruch genommen werden.

(3) Besteht auf Grund einer anderen öffentlich-rechtlichen Vorschrift dem Grunde nach ein Anspruch auf gleichartige Leistungen, ist die Inanspruchnahme von Leistungen nach Abschnitt 4 der Anlage „Leistungsumfang zum Dresden-Pass“ für Inhaberinnen und Inhaber eines Dresden-Passes ausgeschlossen.

(4) Auf Grundlage dieser Richtlinie erlassene Verwaltungsakte können mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben oder zurückgenommen werden, soweit sich eine Änderung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der in der Anlage aufgeführten Leistungen ergibt. Zu Unrecht gewährte Leistungen sind von den Inhaberinnen und Inhabern des Dresden-Passes zu erstatten. Die für die zuständigen Leistungsträger maßgeblichen Vorschriften des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts sowie die jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Sachsen finden Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Dresdner Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen vom 1. Juli 2006, zuletzt geändert am 16. Dezember 2010, außer Kraft.

Dresden, _____.____._____

Gez. Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Richtlinie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Anlage Leistungsumfang zum Dresden-Pass

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt 1	Zuschuss zum Erwerb eines Fahrausweises für den öffentlichen Nahverkehr der Stadt Dresden (ab 1. Januar 2011)
Abschnitt 2	Kostenloser Wohnberechtigungsschein
Abschnitt 3	Ermäßigungen in Sportstätten und Bädern der Landeshauptstadt Dresden
Abschnitt 4	Ermäßigung Schülerbeförderungskosten
Abschnitt 5	Kostenloser Ferienpass
Abschnitt 6	Förderung der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 bis 18 Jahren an Bildungs- und erlebnispädagogischen Maßnahmen, internationalen Jugendbegegnungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung
Abschnitt 7	Jugendkunstschule
Abschnitt 8	Ermäßigung in den Städtischen Bibliotheken
Abschnitt 9	Kulturelle Einrichtungen

Abschnitt 1: Zuschuss zum Erwerb eines Fahrausweises für den öffentlichen Nahverkehr der Stadt Dresden (ab 1. Januar 2011)

1. Produkte

(1) Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes können mit vollendetem 6. Lebensjahr ab dem 01.01.2011 folgende Tickets (Produkte) zur Nutzung der öffentlichen Nahverkehrsmittel der Partner im VVO aller Preisstufen, außer Preisstufe A, gemäß Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VVO in der jeweils gültigen Fassung zu einem Sozialtarif mit folgenden Rabattstufen im ermäßigten sowie Normaltarif erhalten:

<u>Produkte</u>	<u>Rabattstufe je Ticket</u>
Monatskarten	Rabatt von 9,00 €
9 Uhr-Monatskarten	Rabatt von 9,00 €
Abo-Monatskarten	Rabatt von 12,50 €
9 Uhr-Abo-Monatskarten	Rabatt von 12,50 €
4er-Karten	Rabatt von 2,00 €

(2) Die Gewährung eines Sozialtarifrabattes auf das Produkt 4er-Karte ist für den ermäßigten Tarif ausgeschlossen.

(3) Die Gewährung eines Sozialtarifrabattes für das Produkt Wochenkarte ist ausgeschlossen.

(4) Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes, die Leistungen nach diesem Abschnitt in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, den DVB Auskunft über ihre Person sowie alle weiteren Auskünfte zu erteilen, die zur Qualitätssicherung und zur statistischen Auswertung der Inanspruchnahme der Produkte nach diesem Abschnitt benötigt werden. Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten gelten die jeweiligen Datenschutzbestimmungen.

2. Produkte Monatskarten und 9 Uhr-Monatskarten

(1) Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes können unter Vorlage ihres Dresden-Passes in den Serviceeinrichtungen der Dresdner Verkehrsbetriebe AG (DVB) die Tickets mit Sozialtarif erwerben.

(2) Die DVB erfassen statistisch die Dresden-Pass-Nummer der Käufer und die Anzahl sowie Art der erworbenen Tickets als Grundlage für die Rechnungslegung. Dabei ist zwischen ermäßigtem Tarif und Normaltarif zu differenzieren.

3. Produkte Abo-Monatskarten und 9 Uhr-Abo-Monatskarten

(1) Die Abonnements werden an die Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes durch die DVB direkt in Form der bei der DVB üblichen Kundenverträge und den damit geltenden Vertragsbedingungen ausgegeben. Die Antragstellung und die Berechtigung zum Erhalt eines Dresden-Pass-Abonnements an die DVB sind nur mit Zustimmungs- und Gültigkeitsvermerk des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden möglich.

(2) Das Abonnement zwischen den DVB und den Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes wird mindestens für die Laufzeit eines Jahres geschlossen. Der Rabatt im Sozialtarif wird bis zum Gültigkeitsende des Dresden-Passes gewährt. Bei Verlängerung des Dresden-Passes besteht ein Anspruch auf eine Weiterführung des Abonnements und die Gewährung des Rabattes, soweit die Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes den DVB die durch das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden bestätigte Verlängerungsmittelung bis spätestens zum 20. Kalendertag des letzten Nutzungsmonats vorlegen. Bei Wegfall der Anspruchsberechtigung für einen Dresden-Pass wird der Rabatt längstens bis zum Ende des laufenden Monats der Anspruchsberechtigung für den Dresden-Pass gewährt. Danach erfolgt auf Antragstellung des Kunden der Abschluss eines Abo-Neuvertrages zum ermäßigten bzw. Normaltarif mit der DVB.

4. Produkt 4er-Karte

Die Tickets mit Sozialtarif können in den Serviceeinrichtungen der DVB erworben werden.

Abschnitt 2: Kostenloser Wohnberechtigungsschein

Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes erhalten auf Antrag beim Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden einen kostenlosen Wohnberechtigungsschein Typ L zum Bezug einer belegungsgebundenen Wohnung im Bereich der GAGFAH.

Abschnitt 3: Ermäßigungen in Sportstätten und Bädern der Landeshauptstadt Dresden

Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes erhalten Ermäßigungen in Eishalle, Eisschnelllaufbahn, Hallenbad, Sauna, Freibad gemäß gültiger Sportstätten- und Bädergebührensatzung.

Abschnitt 4: Ermäßigung Schülerbeförderungskosten

Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes erhalten Ermäßigung für die Kosten der Schülerbeförderung gemäß gültiger Satzung Schülerbeförderungskostenerstattung der Landeshauptstadt Dresden.

Abschnitt 5: Kostenloser Ferienpass

Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes erhalten auf Antrag einen kostenlosen Ferienpass nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Landeshauptstadt Dresden.

Abschnitt 6: Förderung der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 bis 18 Jahren an Bildungs- und erlebnispädagogischen Maßnahmen, internationalen Jugendbegegnungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung

Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes im Alter von 6 bis 18 Jahren können auf Antrag unter Vorlage ihres Dresden-Passes eine Förderung für die Teilnahme an Bildungs- und erlebnispädagogischen Maßnahmen, internationalen Jugendbegegnungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung erhalten. Die Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Förderrichtlinie Jugendhilfe vom 28. April 2005, beschlossen durch den Jugendhilfeausschuss am 7. Juli 2005 findet Anwendung.

Abschnitt 7: Jugendkunstschule

Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes erhalten Ermäßigung unter Vorlage des Dresden-Passes gemäß gültigem Stadtratsbeschluss für die Einrichtung

- a) Schloss Albrechtsberg,
- b) Palitzschhof und
- c) Club Passage.

Abschnitt 8: Ermäßigung in den Städtischen Bibliotheken

Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes erhalten Ermäßigung in den Städtischen Bibliotheken. Die Ermäßigung regelt sich nach der gültigen Benutzerordnung der Städtischen Bibliotheken Dresden.

Abschnitt 9: Kulturelle Einrichtungen

Einrichtung	Bemerkungen
Albertinum: Gemäldegalerie Neue Meister, Münzkabinett, Skulpturensammlung	geltende Ermäßigungen des Hauses
Schloss – Georgenbau: Grünes Gewölbe, Schlossturm (April -	geltende Ermäßigungen des Hauses

Oktober) Sonderausstellungen	
Zwinger: Gemäldegalerie Alte Meister, Porzellansammlung, Rüstkammer, Mathematisch Physikalischer Salon	geltende Ermäßigungen des Hauses
Museum für Sächsische Volkskunst	geltende Ermäßigungen des Hauses
Puppentheatersammlung	geltende Ermäßigungen des Hauses
Kunstgewerbemuseum	geltende Ermäßigungen des Hauses
Sonderausstellungen	geltende Ermäßigungen des Hauses
Staatl. Museum für Mineralogie und Geologie	geltende Ermäßigungen des Hauses
Landesmuseum für Vorgeschichte	geltende Ermäßigungen des Hauses
Deutsches Hygienemuseum	geltende Ermäßigungen des Hauses
Verkehrsmuseum	geltende Ermäßigungen des Hauses
Militärhistorisches Museum	geltende Ermäßigungen des Hauses
Völkerkundemuseum	geltende Ermäßigungen des Hauses
Technische Sammlungen	geltende Ermäßigungen des Hauses
Kunsthaus Dresden	
Leonhardi-Museum	geltende Ermäßigungen des Hauses
Stadtmuseum Dresden mit nachgeordneten Einrichtungen	
Museum zur Dresdner Frühromantik	
Kraszewski-Museum	
Weber-Museum	
Städtische Galerie Dresden	
Heimat- und Palitzschmuseum Prohlis	geltende Ermäßigungen des Hauses
Staatsschauspiel: Schauspielhaus, Kleines Haus, Theater im Hof, Probebühnen I und Astoria	geltende Ermäßigungen des Hauses
Staatsoper Dresden	ausgewählte Veranstaltungen auf Anfrage
Theater Junge Generation – Sparte Schauspiel	
Theater Junge Generation – Sparte Puppenspiel	geltende Ermäßigungen des Hauses
Dresdner Philharmonie	geltende Ermäßigungen des Hauses
Kulturpalast	nur für Eigenveranstaltungen – auf Anfrage
Staatsoperette	geltende Ermäßigungen des Hauses
Landesbibliothek (kostenpflichtige Veranstaltungen oder Ausstellungen)	50 %
Volkshochschule	bis zu 50 %
Zoologischer Garten	50 %

komm. Stadtteilkulturzentren (Eintrittspreise/ Kursgebühren)	Ermäßigungen nach Stadtratsbeschluss
Rathausturm	50 %

Alte Fassung

**Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen
und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem
Einkommen
Vom 16. Dezember 2010**

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/10 vom 23.12.2010

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Allgemeines	1
2. Anspruchsberechtigter Personenkreis	1
3. Antragstellung	2
4. Antragsbearbeitung	3
5. Gültigkeit	3
6. Inanspruchnahme von Leistungen	3
7. Schlussbestimmungen	4
Anlage Leistungsumfang zum Dresden-Pass	5

1. Allgemeines

Der Dresden-Pass ist eine freiwillige und zusätzliche Leistung der Landeshauptstadt Dresden für Einwohnerinnen und Einwohner mit geringem Einkommen und Hauptwohnsitz in Dresden.

Der Dresden-Pass berechtigt unter anderem zum kostengünstigeren Besuch von Kultureinrichtungen der Landeshauptstadt Dresden und des Freistaates Sachsen in der Stadt Dresden und dient der Legitimation bei der Inanspruchnahme von den in der Anlage aufgeführten Angeboten für Einwohnerinnen und Einwohner mit geringem Einkommen.

Neue Fassung

**Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen
und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem
Einkommen
Vom**

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. __/11 vom __.__.2011

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>§ 1 Ziel der Richtlinie</u>	1
<u>§ 2 Anspruchsberechtigte Personen</u>	1
<u>§ 3 Antragstellung</u>	2
<u>§ 4 Antragsbearbeitung</u>	3
<u>§ 5 Gültigkeit</u>	3
<u>§ 6 Inanspruchnahme von Leistungen</u>	3
<u>§ 7 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen</u>	4
<u>Anlage Leistungsumfang zum Dresden-Pass</u>	6

§ 1 Ziel der Richtlinie

(1) Der Dresden-Pass ist eine freiwillige und zusätzliche Leistung der Landeshauptstadt Dresden für Einwohnerinnen und Einwohner mit geringem Einkommen und Hauptwohnsitz in Dresden

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner mit geringem Einkommen, die ihren Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Dresden haben und ihre Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nicht oder nicht ausreichend aus eigenem Einkommen und Vermögen sicherstellen können.

Die Gewährung des Dresden-Passes ist einkommens- und vermögensabhängig.

1. Die Anspruchsberechtigung ist gegeben, wenn ein Leistungsbezug vorliegt nach dem
 - a) 3. oder 4. Kapitel Sozialgesetzbuch Sozialhilfe (SGB XII)
 - b) Kapitel 3 Abschnitt 2 Sozialgesetzbuch Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) oder
 - c) Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

2. Wenn kein Leistungsbezug nach Punkt 1 a) bis c) vorliegt, ist die Anspruchsvoraussetzung in der Regel auch gegeben, wenn
 - a) das nach §§ 82, 83, 84 des SGB XII in Verbindung mit der Verordnung zu § 82 SGB XII bereinigte Einkommen der Einzelperson oder der Bedarfsgemeinschaft, die maßgebenden Regelsätze der Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß §§ 19, 20 SGB XII zuzüglich 10 %, zuzüglich der Kosten der Unterkunft und Heizung und zu berücksichtigender Mehrbedarfzuschläge gemäß SGB XII unterschreitet und

(2) Der Dresden-Pass berechtigt unter anderem zum kostengünstigeren Besuch von Kultureinrichtungen der Landeshauptstadt Dresden und des Freistaates Sachsen in der Stadt Dresden und dient der Legitimation bei der Inanspruchnahme von den in der Anlage aufgeführten Angeboten für Einwohnerinnen und Einwohner mit geringem Einkommen.

§ 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis

(1) Anspruchsberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner mit geringem Einkommen, die ihren Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Dresden haben und ihre Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nicht oder nicht ausreichend aus eigenem Einkommen und Vermögen sicherstellen können.

(2) Die Gewährung des Dresden-Passes ist einkommens- und vermögensabhängig.

(3) 1. Die Anspruchsberechtigung ist gegeben, wenn ein Leistungsbezug vorliegt nach dem

- a) 3. oder 4. Kapitel *des Zwölften Buches* - Sozialgesetzbuch (SGB XII) - *Sozialhilfe*
- b) Kapitel 3 Abschnitt 2 *des Zweiten Buches* - Sozialgesetzbuch (SGB II) - Grundsicherung für *Arbeitsuchende* oder
- c) Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

2. Wenn kein Leistungsbezug nach *Nummer 1 Buchstabe a bis c* vorliegt, ist die *Anspruchsberechtigung* in der Regel auch gegeben, wenn

b) das vorhandene Vermögen der Einzelperson oder der Bedarfsgemeinschaft die Grenzen gemäß § 90 SGB XII (in Verbindung mit der Verordnung zu § 90 Abs. 2 Ziffer 9 SGB XII) nicht übersteigt.

3. Antragstellung

Antragsberechtigt ist jede volljährige Einwohnerin und jeder volljährige Einwohner der Landeshauptstadt Dresden.

Der Antrag ist im jeweils zuständigen Sachgebiet Sozialleistungen des Sozialamtes zu stellen.

Die Antragstellerin/der Antragsteller ist berechtigt, für weitere in ihrer/seiner Bedarfsgemeinschaft lebende Angehörige (Erwachsene und Minderjährige einschließlich eheähnlicher Partner und eheähnliche Partnerin) den Dresden-Pass zu beantragen.

Die Antragstellerin/der Antragsteller ist verpflichtet, alle für die Antragsbearbeitung notwendigen Unterlagen im zuständigen Sachgebiet einzureichen.

Dazu zählen insbesondere:

a) bei Leistungsempfängenden nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem AsylbLG

- a) das nach §§ 82, 83, 84 des SGB XII in Verbindung mit der Verordnung zu § 82 SGB XII bereinigte Einkommen der Einzelperson oder der Bedarfsgemeinschaft, die maßgebenden Regelbedarfe der Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß §§ 27, 27 a, 28 SGB XII in Verbindung mit dem Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 SGB XII in der jeweils gültigen Fassung zuzüglich 10 %, zuzüglich der Kosten der Unterkunft und Heizung und zu berücksichtigender Mehrbedarfszuschläge gemäß SGB XII unterschreitet und
- b) das vorhandene Vermögen der Einzelperson oder der Bedarfsgemeinschaft die Grenzen gemäß § 90 SGB XII (in Verbindung mit der Verordnung zu § 90 Abs. 2 Ziffer 9 SGB XII) nicht übersteigt.

(4) Kinder, welche in Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern leben, in denen nur die Eltern Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG beziehen, erhalten auch dann einen Dresden-Pass, wenn sie auf Grund ihres Einkommens nicht zu dem in Absatz 3, Nummer 2, Buchstabe a definierten Personenkreis zählen.

§ 3 Antragstellung

(1) Antragsberechtigt ist jede volljährige Einwohnerin und jeder volljährige Einwohner der Landeshauptstadt Dresden.

(2) Der Antrag ist im jeweils zuständigen Sachgebiet Sozialleistungen des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden zu stellen.

(3) *Antragstellende Personen sind* berechtigt, für weitere in ihrer/seiner Bedarfsgemeinschaft lebende Angehörige (Erwachsene und Minderjährige einschließlich eheähnlicher Partner und eheähnliche Partnerin) den Dresden-Pass zu beantragen.

- der ausgefüllte Antrag,
 - der aktuelle Bewilligungsbescheid über die Leistungen nach dem SGB XII, SGB II oder AsylbLG,
 - 1 Passbild je beantragtem Pass,
 - aktuelles Personaldokument, Meldebescheinigung und/oder Aufenthaltstitel
- b) bei sonstigen Antragstellenden neben dem ausgefüllten Antrag, dem Passbild und dem aktuellen Personaldokument, die Meldebescheinigung und/oder der Aufenthaltstitel
- die aktuellen Einkommensnachweise aller zur Bedarfsgemeinschaft zählenden Personen, z. B. Verdienstbescheinigungen, Jahressteuerbescheid bei Selbstständigen, Unterhalt, Bescheide über gewährte Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld, Wohngeld, Renten, Krankengeld, Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, aktuelle Kontoauszüge der letzten vier Wochen u. a.
 - die aktuelle Mietzinsberechnung und der Mietvertrag
 - aktuelle Nachweise über vorhandenes Vermögen, insbesondere Sparbücher

4. Antragsbearbeitung

Das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden bearbeitet die Anträge nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen.

Bei positiver Entscheidung (Bewilligung) werden die beantragten Dresden-Pässe ausgestellt. Der Dresden-Pass ist nummeriert und trägt das Datum der Ausstellung und des Ablaufs der Gültigkeit.

Für den Fall einer Ablehnung des Antrages ist ein schriftlicher Bescheid

(4) *Antragstellende Personen sind verpflichtet, alle für die Antragsbearbeitung notwendigen Unterlagen im zuständigen Sachgebiet einzureichen.*

Dazu zählen insbesondere:

1. bei *Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen* nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG
 - a) *das ausgefüllte Antragsformular,*
 - b) *der aktuelle Bewilligungsbescheid über die Leistungen nach SGB XII, SGB II oder AsylbLG,*
 - c) *ein* Passbild je beantragtem Pass,
 - d) *ein* aktuelles Personaldokument, *die* Meldebescheinigung und/oder *der* Aufenthaltstitel
2. bei sonstigen *antragstellenden Personen* neben dem ausgefüllten *Antragsformular*, dem Passbild und dem aktuellen Personaldokument, der Meldebescheinigung oder dem Aufenthaltstitel
 - a) die aktuellen Einkommensnachweise aller zur Bedarfsgemeinschaft zählenden Personen, z. B. Verdienstbescheinigungen, Jahressteuerbescheid bei Selbstständigen, Unterhalt, Bescheide über gewährte Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld, Wohngeld, Renten, Krankengeld, Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, aktuelle Kontoauszüge der letzten vier Wochen u. a.,
 - b) die aktuelle Mietzinsberechnung und der Mietvertrag,
 - c) aktuelle Nachweise über vorhandenes Vermögen, insbesondere Sparbücher.

mit Begründung zu erlassen.

Der/Die Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, alle Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie weiterer Sachverhalte, die für die Anspruchsberechtigung bedeutsam sein könnten, anzuzeigen. Das Sozialamt prüft nach Anzeige der Veränderung die Anspruchsberechtigung erneut.

5. Gültigkeit

Die Gültigkeitsdauer beträgt in der Regel ein Jahr (außer bei vorübergehender Notlage der Antragstellerin/des Antragstellers).

Der Dresden-Pass gilt ab dem Tag der Ausstellung. Alle mit dem Dresden-Pass verbundenen Angebote können erst ab dem Tag der Ausstellung und bei Vorlage des Dresden-Passes in Anspruch genommen werden.

Jede/Jeder Berechtigte erhält einen eigenen, auf ihren/seinen Namen ausgestellten Dresden-Pass.

Der Dresden-Pass ist nicht übertragbar.

Die mit dem Dresden-Pass erworbenen Fahrausweise können nicht an Personen weitergegeben werden, die nicht auch Inhaberin oder Inhaber eines Dresden-Passes sind.

Die Fahrausweise werden mit dem Aufdruck „nur gültig mit Dresden-Pass“ versehen.

Eine missbräuchliche Nutzung des Dresden-Passes führt zum Entzug und/oder der Versagung der Weiterbewilligung. Die Einleitung

§ 4 Antragsbearbeitung

(1) Das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden bearbeitet die Anträge nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen.

Bei positiver Entscheidung (Bewilligung) werden die beantragten Dresden-Pässe ausgestellt. Der Dresden-Pass ist nummeriert und trägt das Datum der Ausstellung und des Ablaufs der Gültigkeit. Für den Fall einer Ablehnung des Antrages ist ein schriftlicher Bescheid mit Begründung *und Rechtsbehelfsbelehrung* zu erlassen.

(2) *Die antragstellenden Personen sind* verpflichtet, alle Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie weiterer Sachverhalte, die für die Anspruchsberechtigung bedeutsam sein könnten, anzuzeigen. Das Sozialamt prüft nach Anzeige der Veränderung die Anspruchsberechtigung erneut.

§ 5 Gültigkeit

(1) *Der Gültigkeitszeitraum* beträgt in der Regel ein Jahr. *Dies gilt nicht bei vorübergehender Notlage der antragstellenden Person. Der Umfang der Leistungen des Dresden-Passes richtet sich nach der jeweils gültigen Richtlinie.*

(2) Der Dresden-Pass gilt ab dem Tag der Ausstellung. Alle mit dem Dresden-Pass verbundenen Angebote können erst ab dem Tag der Ausstellung und bei Vorlage des Dresden-Passes in Anspruch genommen werden.

(3) Jede *berechtigte Person* erhält einen eigenen, auf ihren Namen ausgestellten Dresden-Pass.

(4) Der Dresden-Pass ist nicht übertragbar.

strafrechtlicher Maßnahmen bleibt vorbehalten.

Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen bzw. bei Fristablauf ist der Dresden-Pass den oben genannten Sachgebieten unaufgefordert zurückzugeben.

Bei Fortbestehen der Anspruchsvoraussetzungen kann die Gültigkeitsdauer des Dresden-Passes auf Antrag um jeweils ein Jahr verlängert werden.

6. Inanspruchnahme von Leistungen

Inhaberinnen bzw. Inhaber eines Dresden-Passes können die in der Anlage Leistungsumfang zum Dresden-Pass enthaltenen Leistungen in Anspruch nehmen und die im Leistungsumfang aufgeführten Einrichtungen zu den jeweils gültigen ermäßigten Preisen besuchen. Rückwirkend können keine Leistungen in Anspruch genommen werden.

(5) Die mit dem Dresden-Pass erworbenen Fahrausweise können nicht an Personen weitergegeben werden, die nicht auch Inhaberin oder Inhaber eines Dresden-Passes sind.

(6) Die Fahrausweise werden mit dem Aufdruck „nur gültig mit Dresden-Pass“ versehen.

(7) Eine missbräuchliche Nutzung des Dresden-Passes führt zum Entzug und/oder der Versagung der Weiterbewilligung. Die Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen bleibt vorbehalten.

(8) Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen ist der Dresden-Pass *dem zuständigen Sachgebiet des Sozialamtes* unaufgefordert zurückzugeben.

(9) Bei Fortbestehen der Anspruchsvoraussetzungen kann *der Gültigkeitszeitraum* des Dresden-Passes auf Antrag um jeweils *längstens* ein Jahr verlängert werden.

§ 6 Inanspruchnahme von Leistungen

(1) Inhaberinnen *und* Inhaber eines Dresden-Passes können die in der Anlage Leistungsumfang zum Dresden-Pass *aufgeführten* Leistungen in Anspruch nehmen. *Der Inhalt und Umfang der Leistungen des Dresden-Passes richtet sich nach der jeweils gültigen Richtlinie.*

(2) *Die im Leistungsumfang aufgeführten Einrichtungen können zu den jeweils gültigen ermäßigten Preisen besucht werden. Rückwirkend können keine Leistungen in Anspruch genommen werden.*

(3) *Besteht auf Grund einer anderen öffentlich-rechtlichen Vorschrift dem Grunde nach ein Anspruch auf gleichartige Leistungen, ist die Inanspruchnahme von Leistungen nach Abschnitt 4 der Anlage „Leistungsumfang zum Dresden-Pass“ für Inhaberinnen und Inhaber eines Dresden-Passes ausgeschlossen.*

7. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen vom 1. Juli 2006, zuletzt geändert am 19. Oktober 2009, außer Kraft.

Dresden, _____

Gez. Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Richtlinie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind,

(4) Auf Grundlage dieser Richtlinie erlassene Verwaltungsakte können mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben oder zurückgenommen werden, soweit sich eine Änderung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der in der Anlage aufgeführten Leistungen ergibt. Zu Unrecht gewährte Leistungen sind von den Inhaberinnen und Inhabern des Dresden-Passes zu erstatten. Die für die zuständigen Leistungsträger maßgeblichen Vorschriften des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts sowie die jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Sachsen, finden Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Dresdner Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen vom 1. Juli 2006, zuletzt geändert am 16. Dezember 2010, außer Kraft.

Dresden, _____.____._____

Gez. Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Richtlinie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer

3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

i. V. Detlef Sittel

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind,

3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

**Anlage
Leistungsumfang zum Dresden-Pass**

1. Zuschuss zum Erwerb eines Fahrausweises für den öffentlichen Nahverkehr der Stadt Dresden (ab 1. Januar 2011)

Dresden-Pass-Inhabende können mit vollendetem 6. Lebensjahr ab dem 01. Januar 2011 folgende Tickets (Produkte) zur Nutzung der öffentlichen Nahverkehrsmittel der Partner im VVO aller Preisstufen, außer Preisstufe A, gemäß Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VVO in der jeweils gültigen Fassung zu einem Sozialtarif mit folgenden Rabattstufen im ermäßigten sowie Normaltarif erhalten:

**Anlage
Leistungsumfang zum Dresden-Pass**

Inhaltsverzeichnis:

<i>Abschnitt 1</i>	<i>Zuschuss zum Erwerb eines Fahrausweises für den öffentlichen Nahverkehr der Stadt Dresden (ab 1. Januar 2011)</i>
<i>Abschnitt 2</i>	<i>Kostenloser Wohnberechtigungsschein</i>
<i>Abschnitt 3</i>	<i>Ermäßigungen in Sportstätten und Bädern der Landeshauptstadt Dresden</i>
<i>Abschnitt 4</i>	<i>Ermäßigung Schülerbeförderungskosten</i>
<i>Abschnitt 5</i>	<i>Kostenloser Ferienpass</i>
<i>Abschnitt 6</i>	<i>Förderung der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 bis 18 Jahren an Bildungs- und erlebnispädagogischen Maßnahmen, internationalen Jugendbegegnungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung</i>
<i>Abschnitt 7</i>	<i>Jugendkunstschule</i>
<i>Abschnitt 8</i>	<i>Ermäßigung in den Städtischen Bibliotheken</i>
<i>Abschnitt 9</i>	<i>Kulturelle Einrichtungen</i>

Abschnitt 1: Zuschuss zum Erwerb eines Fahrausweises für den öffentlichen Nahverkehr der Stadt Dresden (ab 1. Januar 2011)

1. Produkte

Produkte	Rabattstufe je Ticket
Monatskarten	Rabatt von 9,00 €
9 Uhr-Monatskarten	Rabatt von 9,00 €
Abo-Monatskarten	Rabatt von 12,50 €
9 Uhr-Abo-Monatskarten	Rabatt von 12,50 €
4er-Karten	Rabatt von 2,00 €

Die Gewährung eines Sozialtarifrabattes auf das Produkt 4er-Karte ist für den ermäßigten Tarif ausgeschlossen.

Die Gewährung eines Sozialtarifrabattes auf das Produkt Wochenkarte ist ausgeschlossen.

Produkte Monatskarten und 9 Uhr-Monatskarten

(1) Die Dresden-Pass-Inhabenden können unter Vorlage ihres Dresden-Passes in den Serviceeinrichtungen der DVB die Tickets mit Sozialtarif erwerben.

(2) Der Rabatt im Sozialtarif wird durch die Landeshauptstadt Dresden und die DVB gemeinsam finanziert.

(1) *Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes* können mit vollendetem 6. Lebensjahr ab dem 01. Januar 2011 folgende Tickets (Produkte) zur Nutzung der öffentlichen Nahverkehrsmittel der Partner im VVO aller Preisstufen, außer Preisstufe A, gemäß Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VVO in der jeweils gültigen Fassung zu einem Sozialtarif mit folgenden Rabattstufen im ermäßigten sowie Normaltarif erhalten:

Produkte	Rabattstufe je Ticket
Monatskarten	Rabatt von 9,00 €
9 Uhr-Monatskarten	Rabatt von 9,00 €
Abo-Monatskarten	Rabatt von 12,50 €
9 Uhr-Abo-Monatskarten	Rabatt von 12,50 €
4er-Karten	Rabatt von 2,00 €

(2) Die Gewährung eines Sozialtarifrabattes auf das Produkt 4er-Karte ist für den ermäßigten Tarif ausgeschlossen.

(3) Die Gewährung eines Sozialtarifrabattes für das Produkt Wochenkarte ist ausgeschlossen.

(4) *Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes*, die Leistungen nach diesem Abschnitt in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, den DVB Auskunft über ihre Person sowie alle weiteren Auskünfte zu erteilen, die zur Qualitätssicherung und zur statistischen Auswertung der Inanspruchnahme der Produkte nach diesem Abschnitt benötigt werden. Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten gelten die jeweiligen Datenschutzbestimmungen.

2. Produkte Monatskarten und 9 Uhr-Monatskarten

Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes können unter Vorlage ihres Dresden-Passes in den Serviceeinrichtungen der *Dresdner Verkehrsbetriebe AG* (DVB) die Tickets mit Sozialtarif erwerben.

Produkte Abo-Monatskarten und 9 Uhr-Abo-Monatskarten

(1) Die Abonnements werden mit den Dresden-Pass-Inhabenden durch die DVB direkt in Form der DVB üblichen Kundenverträge und den damit geltenden Vertragsbedingungen geschlossen. Die Antragstellung und die Berechtigung zum Erhalt eines Dresden-Pass-Abonnements an die DVB sind nur mit Zustimmungs- und Gültigkeitsvermerk des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden möglich.

(2) Das Abonnement wird zwischen der DVB und den Dresden-Pass-Inhabenden mindestens für die Laufzeit eines Jahres geschlossen. Der Rabatt im Sozialtarif wird bis zum Gültigkeitsende des Dresden-Passes gewährt. Bei nahtloser Verlängerung des Dresden-Passes erfolgt eine Weiterführung des Abonnements und die Gewährung des Rabattes. Dazu muss der DVB die durch die Landeshauptstadt Dresden bestätigte Verlängerungsmitteilung bis spätestens zum 20. Kalendertag des letzten Nutzungsmonats durch den Dresden-Pass-Inhabenden vorliegen. Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzung für einen Dresden-Pass wird der Rabatt längstens bis zum Ende des laufenden Monats der Anspruchsberechtigung für den Dresden-Pass gewährt. Danach erfolgt auf Antragstellung des Kunden der Abschluss eines Abo-Neuvertrages zum ermäßigten bzw. Normaltarif mit der DVB.

(3) Der Rabatt im Sozialtarif wird durch die Landeshauptstadt Dresden und die DVB gemeinsam finanziert.

Produkt 4er-Karte

(1) Die Tickets mit Sozialtarif können in den Serviceeinrichtungen der DVB erworben werden.

(2) Der Rabatt im Sozialtarif wird durch die Landeshauptstadt Dresden finanziert.

3. Produkte Abo-Monatskarten und 9 Uhr-Abo-Monatskarten

(1) Die Abonnements werden an *die Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes* durch die DVB direkt in Form der *bei der* DVB üblichen Kundenverträge und den damit geltenden Vertragsbedingungen *ausgegeben*. Die Antragstellung und die Berechtigung zum Erhalt eines Dresden-Pass-Abonnements an die DVB sind nur mit Zustimmungs- und Gültigkeitsvermerk des Sozialamtes der *LHD* möglich.

(2) Das Abonnement wird zwischen der DVB und *den Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes* mindestens für die Laufzeit eines Jahres geschlossen. Der Rabatt im Sozialtarif wird bis zum Gültigkeitsende des Dresden-Passes gewährt. Bei Verlängerung des Dresden-Passes *besteht ein Anspruch auf* eine Weiterführung des Abonnements und die Gewährung des Rabattes, *soweit die Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes den DVB die durch das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden bestätigte Verlängerungsmitteilung bis spätestens zum 20. Kalendertag des letzten Nutzungsmonats vorlegen*. Bei Wegfall der Anspruchsberechtigung für einen Dresden-Pass wird der Rabatt längstens bis zum Ende des laufenden Monats der Anspruchsberechtigung für den Dresden-Pass gewährt. Danach erfolgt auf Antragstellung des Kunden der Abschluss eines Abo-Neuvertrages zum ermäßigten bzw. Normaltarif mit der DVB.

gestrichen

2. Kostenloser Wohnberechtigungsschein

Kostenloser Wohnberechtigungsschein Typ L zum Bezug einer belegungsgebundenen Wohnung im Bereich der GAGFAH.

3. Ermäßigungen in Sportstätten und Bädern der Landeshauptstadt Dresden

Eishalle, Eisschnelllaufbahn, Hallenbäder, Sauna, Freibäder gemäß gültiger Sportstätten- und Bädergebührensatzung

4. Ermäßigungen bei der Tagesverpflegung an Schulen in der Landeshauptstadt Dresden

Der Elternanteil für Essengeld für ein Mittagessen pro Tag regelt sich entsprechend dem gültigem Stadtratsbeschluss.

5. Ermäßigung Schülerbeförderungskosten

Gemäß gültiger Satzung zur Schülerbeförderungskostenerstattung.

6. Ermäßigungen bei der Tagesverpflegung in Kindertagesstätten

Der Elternanteil für Essengeld für ein Mittagessen pro Tag regelt sich entsprechend dem gültigem Stadtratsbeschluss.

7. Kostenloser Ferienpass

4. Produkt 4er-Karte

Die Tickets mit Sozialtarif können in den Serviceeinrichtungen der DVB erworben werden.

Abschnitt 2: Kostenloser Wohnberechtigungsschein

Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes erhalten auf Antrag beim Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden einen kostenlosen Wohnberechtigungsschein Typ L zum Bezug einer belegungsgebundenen Wohnung im Bereich der GAGFAH.

Abschnitt 3: Ermäßigungen in Sportstätten und Bädern der Landeshauptstadt Dresden

Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes erhalten Ermäßigungen in Eishalle, Eisschnelllaufbahn, Hallenbad, Sauna, Freibad gemäß gültiger Sportstätten- und Bädergebührensatzung

gestrichen

Abschnitt 4: Ermäßigung Schülerbeförderungskosten

Gemäß gültiger Satzung zur Schülerbeförderungskostenerstattung.

gestrichen

8. Förderung der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 – 18 Jahren an Bildungs- und erlebnispädagogischen Maßnahmen, internationalen Jugendbegegnungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung

Gemäß Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Förderrichtlinie Jugendhilfe vom 28. April 2005, beschlossen durch den Jugendhilfeausschuss am 7. Juli 2005. Die Teilnahme an diesen Maßnahmen kann auf Antrag unter Vorlage des Dresden-Passes gefördert werden.

9. Jugendkunstschule

- Schloss Albrechtsberg
- Palitzschhof
- Club Passage

Ermäßigung unter Vorlage des Dresden-Passes gemäß gültigem Stadtratsbeschluss.

10. Ermäßigung in den Städtischen Bibliotheken

Die Ermäßigung regelt sich nach der gültigen Benutzerordnung der Städtischen Bibliotheken Dresden.

Abschnitt 5: Kostenloser Ferienpass

Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes erhalten auf Antrag einen kostenlosen Ferienpass nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Landeshauptstadt Dresden.

Abschnitt 6: Förderung der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 – 18 Jahren an Bildungs- und erlebnispädagogischen Maßnahmen, internationalen Jugendbegegnungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung

Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes können auf Antrag unter Vorlage ihres Dresden-Passes eine Förderung für die Teilnahme an Bildungs- und erlebnispädagogischen Maßnahmen, internationalen Jugendbegegnungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung erhalten. Die Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Förderrichtlinie Jugendhilfe vom 28. April 2005, beschlossen durch den Jugendhilfeausschuss am 7. Juli 2005 findet Anwendung.

Abschnitt 7: Jugendkunstschule

Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes erhalten Ermäßigung unter Vorlage des Dresdenpasses gemäß gültigem Stadtratsbeschluss für die Einrichtung

- a) Schloss Albrechtsberg
- b) Palitzschhof
- c) Club Passage

Abschnitt 8: Ermäßigung in den Städtischen Bibliotheken

Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes erhalten Ermäßigung in den Städtischen Bibliotheken. Die Ermäßigung regelt sich nach der

gültigen Benutzerordnung der Städtischen Bibliotheken Dresden.

11. Kulturelle Einrichtungen		Abschnitt 9: Kulturelle Einrichtungen	
im Albertinum: Gemäldegalerie Neue Meister, Münzkabinett, Skulpturensammlung	geltende Ermäßigungen des Hauses	im Albertinum: Gemäldegalerie Neue Meister, Münzkabinett, Skulpturensammlung	geltende Ermäßigungen des Hauses
Schloss – Georgenbau: Grünes Gewölbe, Schlossturm (April - Oktober) Sonderausstellungen	geltende Ermäßigungen des Hauses	Schloss – Georgenbau: Grünes Gewölbe, Schlossturm (April - Oktober) Sonderausstellungen	geltende Ermäßigungen des Hauses
im Zwinger: Gemäldegalerie Alte Meister, Porzellansammlung, Rüstkammer, Mathematisch Physikalischer Salon	geltende Ermäßigungen des Hauses	im Zwinger: Gemäldegalerie Alte Meister, Porzellansammlung, Rüstkammer, Mathematisch Physikalischer Salon	geltende Ermäßigungen des Hauses
Museum für Sächsische Volkskunst	geltende Ermäßigungen des Hauses	Museum für Sächsische Volkskunst	geltende Ermäßigungen des Hauses
Puppentheatersammlung	geltende Ermäßigungen des Hauses	Puppentheatersammlung	geltende Ermäßigungen des Hauses
Kunstgewerbemuseum	geltende Ermäßigungen des Hauses	Kunstgewerbemuseum	geltende Ermäßigungen des Hauses
Sonderausstellungen	geltende Ermäßigungen des Hauses	Sonderausstellungen	geltende Ermäßigungen des Hauses
Staatl. Museum für Mineralogie und Geologie	geltende Ermäßigungen des Hauses	Staatl. Museum für Mineralogie und Geologie	geltende Ermäßigungen des Hauses
Landesmuseum für Vorgeschichte	geltende Ermäßigungen des Hauses	Landesmuseum für Vorgeschichte	geltende Ermäßigungen des Hauses
Deutsches Hygienemuseum	geltende Ermäßigungen des Hauses	Deutsches Hygienemuseum	geltende Ermäßigungen des Hauses
Verkehrsmuseum	geltende Ermäßigungen des Hauses	Verkehrsmuseum	geltende Ermäßigungen des Hauses
Militärhistorisches Museum	geltende Ermäßigungen des Hauses	Militärhistorisches Museum	geltende Ermäßigungen des Hauses
Völkerkundemuseum	geltende Ermäßigungen des Hauses	Völkerkundemuseum	geltende Ermäßigungen des Hauses
Technische Sammlungen	geltende Ermäßigungen des Hauses	Technische Sammlungen	geltende Ermäßigungen des Hauses
Kunsthaus Dresden, Leonhardi-Museum	geltende Ermäßigungen des Hauses	Kunsthaus Dresden, Leonhardi-Museum	geltende Ermäßigungen des Hauses
Stadtmuseum Dresden mit nachgeordneten Einrichtungen: Museum zur Dresdner Frühromantik, Kraszewski-Museum, Weber-Museum, Städtische Galerie Dresden, Heimat- und Palitzschmuseum Prohlis	geltende Ermäßigungen des Hauses	Stadtmuseum Dresden mit nachgeordneten Einrichtungen: Museum zur Dresdner Frühromantik, Kraszewski-Museum, Weber-Museum, Städtische Galerie Dresden, Heimat- und Palitzschmuseum Prohlis	geltende Ermäßigungen des Hauses
Staatsschauspiel	geltende Ermäßigungen des Hause	Staatsschauspiel	geltende Ermäßigungen des Hause

Schauspielhaus, Kleines Haus, Theater im Hof, Probebühnen I und Astoria		Schauspielhaus, Kleines Haus, Theater im Hof, Probebühnen I und Astoria	
Staatsoper Dresden	ausgewählte Veranstaltungen auf Anfrage	Staatsoper Dresden	ausgewählte Veranstaltungen auf Anfrage
Theater Junge Generation – Sparte Schauspiel Theater Junge Generation – Sparte Puppenspiel	geltende Ermäßigungen des Hauses	Theater Junge Generation – Sparte Schauspiel Theater Junge Generation – Sparte Puppenspiel	geltende Ermäßigungen des Hauses
Dresdner Philharmonie	geltende Ermäßigungen des Hauses	Dresdner Philharmonie	geltende Ermäßigungen des Hauses
Kulturpalast	nur für Eigenveranstaltungen – Anfrage	Kulturpalast	nur für Eigenveranstaltungen – Anfrage
Staatsoperette	geltende Ermäßigungen des Hauses	Staatsoperette	geltende Ermäßigungen des Hauses
Landesbibliothek (kostenpflichtige Veranstaltungen oder Ausstellungen)	50 %	Landesbibliothek (kostenpflichtige Veranstaltungen oder Ausstellungen)	50 %
Volkshochschule	bis zu 50 %	Volkshochschule	bis zu 50 %
Zoologischer Garten	50 %	Zoologischer Garten	50 %
komm. Stadtteilkulturzentren (Eintrittspreise/ Kursgebühren)	Ermäßigungen nach Stadtratsbeschluss	komm. Stadtteilkulturzentren (Eintrittspreise/ Kursgebühren)	Ermäßigungen nach Stadtratsbeschluss
Rathausturm	50 %	Rathausturm	50 %

Finanzielle Auswirkungen der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT, Bildungspaket) auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt der Landeshauptstadt Dresden

Bezeichnung des Produkts/Projekts	Produkt-/Projekt nummer	Ertrags-/ Aufwandsart	2011			2012			2013	2014	Erläuterungen
			Plan in EUR	Veränderung infolge Bildung und Teilhabe in EUR	Plan neu in EUR	Plan in EUR	Veränderung infolge Bildung und Teilhabe in EUR	Plan neu in EUR	Voraussichtliche Auswirkungen Bildung und Teilhabe in EUR		
Bildung und Teilhabe SGB II	10.100.31.2.6.01	sonstige ordentliche Aufwendungen	0	5.600.200	5.600.200	0	5.828.200	5.828.200	5.828.200	5.828.200	Für die einzelnen Leistungsarten (z.B. Mittagessen, Schülerbeförderung) wurden Durchschnittspreise ermittelt. Auf Grundlage der Erfahrungen von Sozialamt (Dresden-Pass) und Jobcenter (z.B. Schulbedarf und Klassenfahrten) und auf Basis von Schätzungen wurden spezifische Inanspruchnahmequoten je Leistungsart (zwischen 10 und 100 %) bestimmt. Daraus ergibt sich die vorstehende Kostenprognose. Für die einzelnen Rechtskreise wurden folgende Fallzahlen ermittelt: Rechtskreis SGB II: 14.700 Leistungsberechtigte Rechtskreis SGB XII: 130 Leistungsberechtigte Rechtskreis AsylBLG: 50 Leistungsberechtigte Rechtskreis BKGG: 5.700 Leistungsberechtigte
Grundversorgung/ Hilfen nach SGB XII/IX	10.100.31.1.0.01	Transferaufwendungen	39.267.500	51.050	39.318.550	39.795.500	52.850	39.848.350	52.850	52.850	
Hilfen für Asylbewerber/-innen	10.100.31.3.0.01	Transferaufwendungen	2.867.400	20.900	2.888.300	2.867.400	21.650	2.889.050	21.650	21.650	
Bildung und Teilhabe nach Bundeskindergeldgesetz (BKGG)	10.100.34.5.0.01	Transferaufwendungen	0	2.247.300	2.247.300	0	2.326.800	2.326.800	2.326.800	2.326.800	
Leistungen für Bildung und Teilhabe gesamt				7.919.450			8.229.500		8.229.500	8.229.500	
Bildung und Teilhabe SGB II	10.100.31.2.6.01	sonstige ordentliche Aufwendungen	0	904.800	904.800	0	1.281.600	1.281.600	1.281.600	1.281.600	Unter dieser Aufwandsart ist der von der LHD zu tragende Kommunale Finanzierungsanteil (KFA) abzubilden, der sich aus der Einführung von BuT ergibt. Der Mehrbedarf entsteht aus der Erhöhung des KFA von 12,6 % auf 15,2 % zum 01.04.2011 und der Aufstockung der KFA-pflichtigen Gesamtverwaltungskosten des Jobcenters (JC) um Personal- und Sachkosten im Jahr 2011 um 416.667 EUR und im Jahr 2012 um 693.900 EUR.
Bildung und Teilhabe SGB II	10.100.31.2.6.01	Personalaufwendungen	0	300.350	300.350	0	498.900	498.900	498.900	498.900	Personalkosten für insgesamt 12,5 Stellen, die durch die LHD gestaffelt im Jahr 2011 im JC zu besetzen sind
Gemeinkosten				60.100			99.800		99.800	99.800	20 % der Personalkosten (nachrichtlich, kein Aufwand)
Personal- und Sachkosten BuT SGB II gesamt				1.205.150			1.780.500		1.780.500	1.780.500	

Bezeichnung des Produkts/Projekts	Produkt-/Projekt-nummer	Ertrags-/Aufwandsart	2011			2012			2013	2014	Erläuterungen
			Plan in EUR	Veränderung infolge Bildung und Teilhabe in EUR	Plan neu in EUR	Plan in EUR	Veränderung infolge Bildung und Teilhabe in EUR	Plan neu in EUR	Voraussichtliche Auswirkungen Bildung und Teilhabe in EUR		
Bildung und Teilhabe nach Bundeskinder-geldgesetz (BKGG)	10.100.34.5.0.01	Personal-auf-wendungen	0	148.000	148.000	0	196.300	196.300	196.300	196.300	Personalkosten für insgesamt 5 Stellen, die im Sozialamt gestaffelt im Jahr 2011 zu besetzen sind Die Veranschlagung erfolgt vollständig im Produkt "Bildung und Teilhabe nach BKGG", da der Anteil der Produkte "Grundversorgung/Hilfen nach SGB XII/IX" und "Hilfen für Asylbewerber/-innen" an den Gesamtleistungen für BuT, prozentual gesehen, sehr gering ist. Bei den nachfolgenden Sachkosten wird analog verfahren.
Bildung und Teilhabe nach Bundeskinder-geldgesetz (BKGG)	10.100.34.5.0.01	Auf-wendungen für Sach- und Dienst-leistungen/ sonstige ordentliche Aufwen-dungen	0	45.850	45.850	0	51.400	51.400	51.400	51.400	5.500 EUR Sachkostenpauschale/MA/Jahr (ohne Mieten/ Betriebskosten) zzgl. 10.000 EUR/Jahr (vorläufiger Schätzwert!) für Nutzung/Pflege der Fachsoftware aKdN-sozial zzgl. 16.500 EUR/Jahr Portokosten Von der Sachkostenpauschale in Höhe von 5.500 EUR/Jahr/MA sind im Jahr 2011 planmäßige Abschreibungen für die 5 einzurichtenden Arbeitsplätze in Höhe von insgesamt 1.300 EUR und in den Folgejahren in Höhe von insgesamt jeweils 2.600 EUR als nicht zahlungswirksame Position zu berücksichtigen. Im Gegenzug sind im Finanzhaushalt 2011 die Anschaffungskosten für die Arbeitsplatzausstattung in Höhe von 6.300 EUR für IT-Technik und in Höhe von 10.000 EUR für Büromöbel bereitzustellen.
Bildung und Teilhabe nach Bundeskinder-geldgesetz (BKGG)	10.100.34.5.0.01	plan-mäßige Abschrei-bungen	0	1.300	1.300	0	2.600	2.600	2.600	2.600	
Gemeinkosten				29.600			39.300		39.300	39.300	20 % der Personalkosten (nachrichtlich, kein Aufwand)
Personal- und Sachkosten BuT SGB XII/AsyibLG und BKGG gesamt				193.850			247.700		247.700	247.700	
Bedarf Ergebnishaushalt gesamt				9.318.450			10.257.700		10.257.700	10.257.700	
Erwerb von beweglichem Sachanlagevermögen	70.500.099		119.600	16.300	135.900						Summe Finanzaushalt: Im Finanzhaushalt 2011 werden die Anschaffungskosten für die Arbeitsplatzausstattung für 5 Mitarbeiter/-innen im Sozialamt auf Grundlage von Pauschalen in Höhe von 6.300 EUR für IT-Technik und in Höhe von 10.000 EUR für Büromöbel kalkuliert.
Bedarf Ergebnis-/Finanzaushalt gesamt				9.334.750			10.257.700		10.257.700	10.257.700	

Bezeichnung des Produkts/Projekts	Produkt-/Projekt- nummer	Ertrags-/ Auf- wandsart	2011			2012			2013	2014	Erläuterungen
			Plan in EUR	Veränderung infolge Bildung und Teilhabe in EUR	Plan neu in EUR	Plan in EUR	Veränderung infolge Bildung und Teilhabe in EUR	Plan neu in EUR	Voraussichtliche Auswirkungen Bildung und Teilhabe in EUR		
Deckung für den Ergebnis- und Finanzhaushalt:											
Bildung und Teilhabe SGB II	10.100.31.2.6.01	Kostener- stattungen und Kosten- umlagen	0	304.800	304.800	0	506.400	506.400	506.400	506.400	Die Aufwendungen der LHD für die Personalkosten im Jobcenter werden der LHD vom Jobcenter vollständig erstattet. Die Kostenerstattung beinhaltet weiterhin die Pauschalen für Dienstleistungskosten in Höhe von ca. 50 EUR/Person/Monat. Diese Kosten fließen damit in die KFA-pflichtigen Gesamtverwaltungskosten des JC ein, an denen sich die LHD ab dem 01.04.2011 mit 15,2 % beteiligt. Nach Rückübertragung der Bearbeitung von BuT-Leistungen für Leistungsempfangende nach SGB II an die LHD ist unter dieser Position die Erstattung aller, in diesem Zusammenhang in der LHD anfallenden, Personal-, Sach- und Dienstleistungskosten durch das JC abzubilden.
Kostenerstattung JC gesamt				304.800			506.400		506.400	506.400	
<i>Eigenbetrieb Kindertagesein- richtungen (EB Kita)</i>	10.100.36.5.0.01	<i>Transfer- auf- wendunge n</i>	97.634.800	-320.000	97.314.800	125.402.800	-500.000	124.902.800	-500.000	-500.000	<i>Der Minderaufwand entsteht durch eingesparte Kosten für Mittagessen aufgrund Richtlinie Dresden-Pass. Im Jahr 2011 sind dafür 640 TEUR geplant, und im Jahr 2012 sind 500 TEUR geplant. Der Minderaufwand wird in den Jahren 2011/2012 nachrichtlich ausgewiesen. Er verbleibt im Budget des EB Kita zur eigenen Verwendung.</i>
Grundschulen in Freier Trägerschaft	10.100.21.1.2.01	Transfer- auf- wendungen	900	-50	850	900	-900	0	-900	-900	Der Minderaufwand entsteht durch eingesparte Kosten für Mittagessen aufgrund Richtlinie Dresden-Pass. Im Jahr 2011 wirkt die Einsparung anteilig und im Jahr 2012 in voller Höhe des dafür vorgesehenen Planansatzes.
Mittelschulen in Freier Trägerschaft	10.100.21.5.2.01		3.800	-200	3.600	3.800	-3.800	0	-3.800	-3.800	
Gymnasien in Freier Trägerschaft	10.100.21.7.2.01		21.600	-300	21.300	21.600	-4.600	17.000	-4.600	-4.600	
Berufsförderschulen in Freier Trägerschaft	10.100.23.1.2.01		200	0	200	200	-200	0	-200	-200	
Förderschulen in Freier Trägerschaft	10.100.22.1.9.01		4.000	-200	3.800	4.000	-4.000	0	-4.000	-4.000	
Sonstige schulische Aufgaben - Kommunale Schulen	10.100.24.3.0.01		288.200	-7.600	280.600	288.200	-140.000	148.200	-140.000	-140.000	
Minderaufwand Mittagessen gesamt				-8.350			-153.500		-653.500	-653.500	

Bezeichnung des Produkts/Projekts	Produkt-/Projekt- nummer	Ertrags-/ Auf- wandsart	2011			2012			2013	2014	Erläuterungen
			Plan in EUR	Veränderung infolge Bildung und Teilhabe in EUR	Plan neu in EUR	Plan in EUR	Veränderung infolge Bildung und Teilhabe in EUR	Plan neu in EUR	Voraussichtliche Auswirkungen Bildung und Teilhabe in EUR		
Leistungen für Unterkunft und Heizung SGB II	10.100.31.2.1.01	Zuwen- dungen (Zu- weisungen und Zu- schüsse)	27.439.000	9.021.600	36.460.600	27.959.000	9.597.800	37.556.800	9.097.800	9.097.800	Die Bundesbeteiligung KdU SGB II beträgt infolge der Gesetzesänderungen zum II. und XII. Buch Sozialgesetzbuch sowie der Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes in den Jahren 2011 bis 2013 jeweils 35,8 %. Ein Teil der hieraus zu erwartenden Mehrerträge wird zur Deckung des Mehraufwandes für das Bildungs- und Teilhabepaket verwendet. Ab dem Jahr 2014 sinkt die Bundesbeteiligung um 2,8 % und ein weiterer Faktor in Höhe von 5,4 % wird zu einer variablen Rechengröße, so dass ab dem Jahr 2014 mit ca. 33 % Bundesbeteiligung gerechnet werden kann. Die tatsächliche Entwicklung der Bedarfe und Aufwendungen - insbesondere hinsichtlich der mit dieser Gesetzesänderung vollzogenen Regelsatzerhöhung und der Herauslösung der Warmwasserpauschale aus der Regelleistung - wird ebenfalls die tatsächliche Höhe der Bundesmittel KdU SGB II beeinflussen.
Mehrertrag Bundesmittel KdU SGB II				9.021.600			9.597.800		9.097.800	9.097.800	
Deckung gesamt				9.334.750			10.257.700		10.257.700	10.257.700	

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen bezieht sich ausschließlich auf die Umsetzung und Absicherung der Leistungsgewährung des Bildungs- und Teilhabepaketes, welches im Rahmen des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch beschlossen wurde. Haushaltsrisiken bestehen insbesondere im Zusammenhang mit der rückwirkenden Leistungsgewährung nach Bildung und Teilhabe zum 1.1.2011 und wurden bei der Kalkulation der Leistungen für Bildung und Teilhabe bereits berücksichtigt. Eventuelle Einsparungen aus der Satzung "Schülerbeförderungskosten-Erstattung" bzw. im Rahmen Einführung Schüler- und Sozialticket sind derzeit nicht ermittelbar.

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates Dresden

Sitzung des Stadtrates am: 2. Mai 2002

Beschluss-Nr.: V 1833-43-2002

Anhebung des Eigenanteils am Essengeld für Dresden-Pass-Inhaber und Sozialhilfeempfänger auf die Höhe der häuslichen Ersparnis (gem. § 43 Abs. 2, § 85 Nr. 3 BSHG)

Der Stadtrat beschließt:

1. Empfänger von Sozialhilfe und Inhaber des Dresden-Passes mit Hauptwohnsitz in Dresden, deren Kinder kommunale Kindertageseinrichtungen und kommunale Schulen der Landeshauptstadt Dresden besuchen, werden zur Zahlung eines Eigenanteils für ein Mittagessen in Höhe der häuslichen Ersparnis herangezogen. Die Differenz zum tatsächlichen Essenpreis des Anbieters wird von der Landeshauptstadt Dresden getragen. Weitere Mahlzeiten werden nicht gestützt. Der Essengeldbeitrag der Eltern erhöht sich in Kindertageseinrichtungen ggf. um den jeweiligen Preis der Zusatzmahlzeit.
2. Empfänger von Sozialhilfe und Inhaber des Dresden-Passes mit Hauptwohnsitz in Dresden, deren Kinder Kindertageseinrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe und Schulen in freier Trägerschaft besuchen, werden zur Zahlung eines Eigenanteils für ein Mittagessen in Höhe der häuslichen Ersparnis herangezogen. Die Differenz zum tatsächlichen Essenpreis beim jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung und der Schule wird dem Träger von der Landeshauptstadt Dresden erstattet. Weitere Mahlzeiten werden nicht gestützt. Der Essengeldbeitrag der Eltern erhöht sich in Kindertageseinrichtungen von den freien Trägern der freien Jugendhilfe ggf. um den jeweiligen Preis der Zusatzmahlzeit.
3. Eltern, die Anspruch auf die Ermäßigung haben, wird diese auf Antrag gewährt.
4. Die Höhe der häuslichen Ersparnis wird vom Landeswohlfahrtsverband Sachsen festgelegt. Zurzeit ist ein Kostenbeitrag für ein Mittagessen in Höhe von 1,53 EUR zu erheben.
5. Der Beschluss des Stadtrates Nr. V 33-3-1999 ist aufzuheben.

6. Der Beschluss des Stadtrates Nr. 1068-30-1995 ist aufzuheben.
7. Der Punkt 4 des Leistungskataloges der Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes ist entsprechend des neuen Beschlusses zu ändern.

Ergebnis: angenommen mit 32 : 29 : 0 Stimmen



Roßberg 16. MAI 2002
Oberbürgermeister

Beschlussausfertigung zur V1262-FL35-06

Der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften beschließt

1. den kommunalen Finanzierungsanteil (KFA) am Gesamtverwaltungskostenbudget der ARGE i. H. v. 12,6 % ab 01.04.2006.
2. die überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 1.470.550 Euro im UA 4061 (Verwaltungskosten Grundsicherung für Arbeitssuchende) im Haushaltsjahr 2006, die Deckung erfolgt laut Anlage 2.

Beschlussausfertigung zu V2829-SR76-08

1. Der Stadtrat beschließt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 die Neufassung der Richtlinie des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen hinsichtlich des anspruchsberechtigten Personenkreises und des Antragsverfahrens.
2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, über die Auswirkungen der Vermögensgrenze nach Punkt 2.2.b) sowie über die weitere Ausgestaltung des Dresden-Passes bis zum 31.07.2009 zu berichten.

Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen

Vom 11. Dezember 2008

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
 2. Anspruchsberechtigter Personenkreis
 3. Antragstellung
 4. Antragsbearbeitung
 5. Gültigkeit
 6. Inanspruchnahme von Leistungen
 7. Schlussbestimmungen
- Anlage Leistungsumfang zum Dresden-Pass

1. Allgemeines

Der Dresden-Pass ist eine freiwillige und zusätzliche Leistung der Landeshauptstadt Dresden für Einwohnerinnen und Einwohner mit geringem Einkommen und Hauptwohnsitz in Dresden.

Der Dresden-Pass berechtigt unter anderem zum kostengünstigeren Besuch von Kultureinrichtungen der Landeshauptstadt Dresden und des Freistaates Sachsen in der Stadt Dresden und dient der Legitimation bei der Inanspruchnahme von den in der Anlage aufgeführten Angeboten für Einwohnerinnen und Einwohner mit geringem Einkommen.

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner mit geringem Einkommen, die ihren Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Dresden haben und ihre Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nicht oder nicht ausreichend aus eigenem Einkommen und Vermögen sicherstellen können.

Die Gewährung des Dresden-Passes ist einkommens- und vermögensabhängig.

1. Die Anspruchsberechtigung ist gegeben, wenn ein Leistungsbezug vorliegt nach dem
 - a) 3. oder 4. Kapitel Sozialgesetzbuch Sozialhilfe (SGB XII)
 - b) Kapitel 3 Abschnitt 2 Sozialgesetzbuch Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) oder

- c) Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
2. Wenn kein Leistungsbezug nach Punkt 1 a) bis c) vorliegt, ist die Anspruchsvoraussetzung in der Regel auch gegeben, wenn
- a) das nach §§ 82, 83, 84 des SGB XII in Verbindung mit der Verordnung zu § 82 SGB XII bereinigte Einkommen der Einzelperson oder der Bedarfsgemeinschaft, die maßgebenden Regelsätze der Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß §§ 19, 20 SGB XII zuzüglich 10 %, zuzüglich der Kosten der Unterkunft und Heizung und zu berücksichtigender Mehrbedarfzuschläge gemäß SGB XII unterschreitet und
 - b) das vorhandene Vermögen der Einzelperson oder der Bedarfsgemeinschaft die Grenzen gemäß § 90 SGB XII (in Verbindung mit der Verordnung zu § 90 Abs. 2 Ziffer 9 SGB XII) nicht übersteigt.

3. Antragstellung

Antragsberechtigt ist jede volljährige Einwohnerin und jeder volljährige Einwohner der Landeshauptstadt Dresden.

Der Antrag ist im jeweils zuständigen Sachgebiet Sozialleistungen des Sozialamtes zu stellen.

Die Antragstellerin/der Antragsteller ist berechtigt, für weitere in ihrer/seiner Bedarfsgemeinschaft lebende Angehörige (Erwachsene und Minderjährige einschließlich eheähnlicher Partner und eheähnliche Partnerin) den Dresden-Pass zu beantragen.

Die Antragstellerin/der Antragsteller ist verpflichtet, alle für die Antragsbearbeitung notwendigen Unterlagen im zuständigen Sachgebiet einzureichen.

Dazu zählen insbesondere

- a) bei Leistungsempfängenden nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem AsylbLG
 - der ausgefüllte Antrag
 - der aktuelle Bewilligungsbescheid über die Leistungen nach dem SGB XII, SGB II oder AsylbLG
 - 1 Passbild je beantragtem Pass
 - aktuelles Personaldokument, Meldebescheinigung und/oder Aufenthaltstitel
- b) bei sonstigen Antragstellenden neben dem ausgefüllten Antrag, dem Passbild und dem aktuellen Personaldokument, die Meldebescheinigung und/oder der Aufenthaltstitel
 - die aktuellen Einkommensnachweise aller zur Bedarfsgemeinschaft zählenden Personen, z. B. Verdienstbescheinigungen, Jahressteuerbescheid bei Selbstständigen, Unterhalt, Bescheide über gewährte Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld, Wohngeld, Renten, Krankengeld, Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, aktuelle Kontoauszüge der letzten vier Wochen u. a.
 - die aktuelle Mietzinsberechnung und der Mietvertrag
 - aktuelle Nachweise über vorhandenes Vermögen, insbesondere Sparbücher

4. Antragsbearbeitung

Das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden bearbeitet die Anträge nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen.

Bei positiver Entscheidung (Bewilligung) werden die beantragten Dresden-Pässe ausgestellt. Der Dresden-Pass ist nummeriert und trägt das Datum der Ausstellung und des Ablaufs der Gültigkeit.

Für den Fall einer Ablehnung des Antrages ist ein schriftlicher Bescheid mit Begründung zu erlassen.

Der/Die Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, alle Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie weiterer Sachverhalte, die für die Anspruchsberechtigung bedeutsam sein könnten, anzuzeigen. Das Sozialamt prüft nach Anzeige der Veränderung die Anspruchsberechtigung erneut.

5. Gültigkeit

Die Gültigkeitsdauer beträgt in der Regel ein Jahr (außer bei vorübergehender Notlage der Antragstellerin/des Antragstellers).

Der Dresden-Pass gilt ab dem Tag der Ausstellung. Alle mit dem Dresden-Pass verbundenen Angebote können erst ab dem Tag der Ausstellung und bei Vorlage des Dresden-Passes in Anspruch genommen werden.

Jede/Jeder Berechtigte erhält einen eigenen, auf ihren/seinen Namen ausgestellten Dresden-Pass.

Der Dresden-Pass ist nicht übertragbar.

Die mit der Wertmarke erworbenen Fahrausweise können nicht an Personen weitergegeben werden, die nicht auch Inhaberin oder Inhaber eines Dresden-Passes sind.

Die Fahrausweise werden mit dem Aufdruck „W“ versehen.

Eine missbräuchliche Nutzung des Dresden-Passes führt zum Entzug und/oder der Versagung der Weiterbewilligung. Die Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen bleibt vorbehalten.

Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen bzw. bei Fristablauf ist der Dresden-Pass den oben genannten Sachgebieten unaufgefordert zurückzugeben.

Bei Fortbestehen der Anspruchsvoraussetzungen kann die Gültigkeitsdauer des Dresden-Passes auf Antrag um jeweils ein Jahr verlängert werden.

6. Inanspruchnahme von Leistungen

Inhaberinnen bzw. Inhaber eines Dresden-Passes können die in der Anlage Leistungsumfang zum Dresden-Pass enthaltenen Leistungen in Anspruch nehmen und die im Leistungsumfang aufgeführten Einrichtungen zu den jeweils gültigen ermäßigten Preisen besuchen. Rückwirkend können keine Leistungen in Anspruch genommen werden.

7. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen vom 1. Juli 2006, zuletzt geändert am 18. Oktober 2007, außer Kraft.

Dresden,

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Richtlinie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Anlage

Leistungsumfang zum Dresden-Pass

1. Zuschuss zum Erwerb einer Dauerfahrkarte für den öffentlichen Nahverkehr der Stadt Dresden

Jeder/Jede Dresden-Pass-Inhaber/-in mit vollendetem 6. Lebensjahr kann in seinem zuständigen Sachgebiet Sozialleistungen monatlich im Voraus eine Wertmarke in Höhe von 8,00 EUR als Zuschuss zum Kauf einer Dauerkarte (siehe Übersicht) erhalten.

Die Wertmarke hat nur in dem Monat Gültigkeit, für den sie ausgestellt ist.

Der mit Wertmarke erworbene Fahrausweis gilt nur für die Zone Dresden, d. h. innerhalb der Grenzen der Stadt Dresden. Darüber hinaus kann die Wertmarke beim Erwerb von Monatskarten bzw. Abo-Monatskarten der Preisstufe B und C eingesetzt werden. Die Wertmarke wird in den Verkaufsstellen der DVB AG in Zahlung genommen und kann mit Zuzahlung eines Eigenanteils für die in den Tabellen aufgeführten Kartenarten verwendet werden.

Für Abo-Karten wird der gültige Tarifpreis durch die Dresdner Verkehrsbetriebe AG abgebucht. Im Mobilitätszentrum der Verkehrsbetriebe, Postplatz 1, werden unter Vorlage der Abo-Karte, der Wertmarke und des Dresden-Passes 8,00 EUR zurückerstattet.

Der Wert der Wertmarke (8,00 EUR) bleibt von Tarifänderungen unberührt. Sie ist nur für die Preisstufe A1 – Tarifzone Dresden einsetzbar. Der Eigenanteil ändert sich entsprechend der gültigen Tarifpreise (siehe Tabelle).

Wertmarke 8,00 EUR – Erwachsene

Kartenart	Normalpreis in Euro Stand: 01.11.2008	Wertmarke LHD/DVB in EUR	Eigenanteil in EUR
Abo-Monatskarte	39,50	8,00	31,50
Monatskarte	46,00	8,00	38,00
9-Uhr-Abo-Monatskarte	35,00	8,00	27,00
9-Uhr-Monatskarte	40,00	8,00	32,00
Wochenkarte	18,00	8,00	10,00

Wertmarke 8,00 EUR – Kinder

Abo-Monatskarte	29,50	8,00	21,50
Monatskarte	34,50	8,00	26,50
Wochenkarte	13,50	8,00	5,50

2. Kostenloser Wohnberechtigungsschein

Kostenloser Wohnberechtigungsschein Typ L zum Bezug einer belegungsgebundenen Wohnung im Bereich der GAGFAH.

3. Ermäßigungen in Sportstätten und Bädern der Landeshauptstadt Dresden

Eishalle, Eisschnelllaufbahn, Hallenbäder, Sauna, Freibäder gemäß gültiger Sportstätten- und Bädergebührensatzung

4. Ermäßigungen bei der Tagesverpflegung an Schulen in der Landeshauptstadt Dresden

Der Elternanteil für Essengeld für ein Mittagessen pro Tag regelt sich entsprechend dem gültigen Stadtratsbeschluss.

5. Ermäßigung Schülerbeförderungskosten

Gemäß gültiger Satzung zur Schülerbeförderungskostenerstattung.

6. Ermäßigungen bei der Tagesverpflegung in Kindertagesstätten

Der Elternanteil für Essengeld für ein Mittagessen pro Tag regelt sich entsprechend dem gültigem Stadtratsbeschluss.

7. Kostenloser Ferienpass

8. Förderung der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 – 18 Jahren an Bildungs- und erlebnispädagogischen Maßnahmen, internationalen Jugendbegegnungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung

Gemäß Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Förderrichtlinie Jugendhilfe vom 28. April 2005, beschlossen durch den Jugendhilfeausschuss am 7. Juli 2005. Die Teilnahme an diesen Maßnahmen kann auf Antrag unter Vorlage des Dresden-Passes gefördert werden.

9. Jugendkunstschule

- Schloss Albrechtsberg
- Palitzschhof
- Kreativstudio Zschertnitz
- Club Dialog
- Club Passage

Ermäßigung unter Vorlage des Dresden-Passes gemäß gültigem Stadtratsbeschluss.

10. Ermäßigung in den Städtischen Bibliotheken

Die Ermäßigung regelt sich nach der gültigen Benutzerordnung der Städtischen Bibliotheken Dresden.

11. Kulturelle Einrichtungen	
im Albertinum: Gemäldegalerie Neue Meister, Münzkabinett, Skulpturensammlung	geltende Ermäßigungen des Hauses
Schloss – Georgenbau: Grünes Gewölbe, Schlossturm (April – Oktober) Sonderausstellungen	geltende Ermäßigungen des Hauses
im Zwinger: Gemäldegalerie Alte Meister, Porzellansammlung, Rüstkammer, Mathematisch Physikalischer Salon	geltende Ermäßigungen des Hauses
Museum für Sächsische Volkskunst	geltende Ermäßigungen des Hauses
Puppentheatersammlung	geltende Ermäßigungen des Hauses
Kunstgewerbemuseum	geltende Ermäßigungen des Hauses
Sonderausstellungen	geltende Ermäßigungen des Hauses
Staatl. Museum für Mineralogie und Geologie	geltende Ermäßigungen des Hauses
Landesmuseum für Vorgeschichte	geltende Ermäßigungen des Hauses
Deutsches Hygienemuseum	geltende Ermäßigungen des Hauses
Verkehrsmuseum	geltende Ermäßigungen des Hauses
Militärhistorisches Museum	geltende Ermäßigungen des Hauses
Völkerkundemuseum	geltende Ermäßigungen des Hauses
Technische Sammlungen	geltende Ermäßigungen des Hauses
Kunsthaus Dresden Leonhardi-Museum	geltende Ermäßigungen des Hauses
Stadtmuseum Dresden mit nachgeordneten Einrichtungen Museum zur Dresdner Frühromantik Kraszewski-Museum Weber-Museum Städtische Galerie Dresden Heimat- und Palitzschmuseum Prohlis	geltende Ermäßigungen des Hauses
Staatsschauspiel Schauspielhaus, Kleines Haus, Theater im Hof, Probebühnen I und Astoria	geltende Ermäßigungen des Hauses
Staatsoper Dresden	ausgewählte Veranstaltungen auf Anfrage
Theater Junge Generation – Sparte Schauspiel Theater Junge Generation – Sparte Puppenspiel	geltende Ermäßigungen des Hauses
Dresdner Philharmonie	geltende Ermäßigungen des Hauses
Kulturpalast	nur für Eigenveranstaltungen – Anfrage
Staatsoperette	geltende Ermäßigungen des Hauses
Landesbibliothek (kostenpflichtige Veranstaltungen oder Ausstellungen)	50 %
Volkshochschule	bis zu 50 %
Zoologischer Garten	50 %
komm. Stadtteilkulturzentren (Eintrittspreise/Kursgebühren)	Ermäßigungen nach Stadtratsbeschluss
Rathausturm	50 %

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates
(SR/022/2010)

Sitzung am: 16.12.2010

Beschluss zu: V0750/10

Gegenstand:

Haushaltssatzung 2011/2012

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung zum Doppelhaushalt 2011/2012 einschließlich Haushaltsplan, Stellenplan und aller sonstigen Bestandteile und Anlagen gemäß SächsKomHVO-Doppik wie nachstehend geändert.

- I. Den Änderungen der Fachausschüsse mit Deckung entsprechend Anlage 3 wird zugestimmt.
- II. Antrag Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Zur Fortsetzung der Projektstudie „Wohnen im Alter“ (aus dem Modellprojekt „Aktiv im Alter“) werden zusätzlich Mittel wie folgt eingestellt:

2011: 9.600 EUR

Darunter fallen Sachkosten zur Projektfortführung und -begleitung durch kompetente Freie Träger.

Deckungsvorschlag: Steuermehreinnahmen bzw. Reisekosten aus den Geschäftsbereichsleitungen

- III. Interfraktioneller Antrag CDU-Fraktion, FDP-Fraktion, Fraktion BürgerBündnis / Freie Bürger

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, den vorgelegten Haushaltsentwurf wie folgt zu ändern:

1. Der aus dem Beschluss des Stadtrates vom 25. November 2010 zur Variantenrechnung Sozialticket resultierende Mehrbedarf ist entsprechend dem in der Begründung zum beschlossenen Antrag der Fraktion BürgerBündnis / Freie Bürger gemachten Finanzierungsvorschlag im Haushalt darzustellen.

2. Die gemäß Anschreiben der Oberbürgermeisterin an die Mitglieder des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften vom 25. November 2010 zusätzlich verfügbaren Mittel in Höhe von 55.300.000 EUR sind in den Haushalt einzustellen und wie in der Anlage 1 dargestellt zu verwenden.
3. Die in der Anlage 2 dargestellten haushaltsneutralen Veränderungen sind im Haushaltsentwurf vorzunehmen.
4. Begleitend wird Folgendes festgelegt:
 - 4.1 Sofern Fördermittel für Schulneubauten/Schulsanierungen für die im Haushalt eingestellten Schulprojekte eingeworben werden, die über den Planansatz hinausgehen, sind die dadurch frei werdenden Eigenmittel für weitere Schulsanierungen bzw. Teilsanierungen zu verwenden.
 - 4.2 Für alle Schulprojekte sollen überhöhte Standards beim Schulhaus- und Sporthallenbau vermieden und Baukosten erheblich gesenkt werden. Aus diesem Grund sollen bei allen Investitionsprojekten Einsparpotenziale in Höhe von 10 % der Gesamtsumme realisiert werden. Die konkreten Einsparmöglichkeiten sind an Hand einer Analyse der entstandenen Baukosten vergleichbarer Schulsanierungs- und Neubauprojekte der vergangenen fünf Jahre zu ermitteln und mit einem Pilotprojekt zu untersuchen. Alle so erzielten Einsparungen sind vollständig zur bereits vorhandenen Grundausstattung dem Programm „Teilinvestition Sanitär Teil I“ zuzuführen.
 - 4.3 Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die Ergebnisse der am 6. Mai 2010 im Rahmen der Haushaltsstabilisierungsvorlage V0480/10 Punkt 4 Abs. 3 beschlossene Prüfung von Teilsanierungs- und Teilbaumaßnahmen sowie darüber hinaus eine im Hinblick auf das Programm „Teilinvestition Sanitär Teil I“ zu erstellende Prioritätenliste dem Stadtrat bis zum 31. März 2011 zur Beschlussfassung vorzulegen.
 - 4.4 Die Oberbürgermeisterin wird gebeten, zum schnellstmöglichen Abbau des Investitionsstaus im Bereich der Sporthallen Gespräche mit Großunternehmen und Großsportvereinen der Landeshauptstadt Dresden über eine Zusammenarbeit beim Sporthallenneubau aufzunehmen.
 - 4.5 Im Zuge der weiteren Planungen zur Schwimmhalle Freiburger Straße sind alle Möglichkeiten zu nutzen, Kosteneinsparungspotenziale zu erschließen, ohne die Funktionalität des Gesamtkomplexes zu beeinträchtigen. Dabei ist zu überprüfen, ob die Bestandshalle durch Sanierung als Veranstaltungshalle erhalten werden kann; die Kosten dafür sind zu prognostizieren. Vor der Auslösung der Planungsphase drei zur Schwimmhalle Freiburger Straße ist dem Stadtrat eine vollständige Kostenanalyse des Projektes sowie ein fundiertes Konzept für Einsparungen, welches unter Einbeziehung des Kreissportbundes und des Schwimmverbandes Dresden erstellt wurde, zur Beschlussfassung vorzulegen. Des Weiteren wird nach der Beschlussfassung der Haushaltssatzung schnellstmöglich eine Lenkungsgruppe zum Projekt einberufen mit dem Ziel, Varianten zum weiteren Verfahren zu prüfen im Sinne des Stadtratsbeschlusses vom März 2009 und dafür die Kosten zu prognostizieren. Die Lenkungsgruppe besteht aus Vertretern des Planungsbüros, der Verwaltung, der Fraktionen, des KSB, des Landes- und des Stadtschwimmverbandes sowie der Nutzervereine.

- 4.6 Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, den Baubeginn des unter der Haushaltsposition TI50111: SP_G-Radwegenetz geplanten Ausbaus des linksseitigen Elberadweges im Bereich zwischen Johannstadt und Blasewitz durch einen zweiten, parallel verlaufenden Radweg noch vor der Fertigstellung der Waldschlößchenbrücke zu prüfen. Die Ergebnisse der Prüfung sowie ein vollständiger Bauablaufplan sind dem Stadtrat bis zum 31. März 2011 vorzulegen.
- 4.7 Gemäß eines Kostenvoranschlages vom 27. September 2010 wird die Bereitstellung von 345.000 EUR zur Finanzierung der Herstellung der Straße „Malergässchen“ im Umlegungsgebiet „Postplatz“ bereitgestellt. Die Bereitstellung erfolgt aus den im Zuge des Umlegungsverfahrens Nr. 36 „Postplatz“ erwirtschafteten Mitteln.
- 4.8 Zur Sicherung der Finanzierung der Maßnahme Straßenbau Schweriner Straße wird die Bereitstellung der erforderlichen Mittel in Höhe von 900.975 EUR zugesichert. Die Bereitstellung erfolgt aus den im Zuge des Umlegungsverfahrens Nr. 36 „Postplatz“ erwirtschafteten Mitteln.
- 4.9 Im Falle der gesicherten Verfügbarkeit von Veräußerungserlösen aus dem Baufeld MK 9 Wallstraße/Marienstraße oder im Falle anderer überplanmäßiger Einnahmen sind diese Mittel prioritär für die Erschließung und Gestaltung des MK 9 zu verwenden.
- 4.10 Bei Verfügbarkeit weiterer Mittel sind diese bis zu einem zusätzlichen Gesamtbetrag im Doppelhaushalt von 3 Mio. EUR für die Straßenunterhaltung und 2 Mio. EUR jeweils für Rad- und Gehwege zu verwenden.
- 4.11 Die zusätzlich für Gehwege zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sind in einem zu schaffenden „Sonderinvestitionsprogramm Fußwegesanie rung“ einzusetzen. Dabei sind die Ergebnisse der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau am 13. Oktober 2010 in Auftrag gegebenen „Prioritätenliste zum Bau fehlender und zur Sanierung stark instandsetzungsbedürftiger Fußwege“ zu berücksichtigen. Das Programm ist dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 4.12 Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, für die Investitionspauschale und die Verfügungsmittel der Ortschaften einen Vorschlag für eine Verteilung zu erarbeiten, der § 67 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO berücksichtigt. Dieser Vorschlag ist spätestens bis zum 31. März 2011 zu erarbeiten und dem Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften nach vorheriger Befassung des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit zur Beschlussfassung für das Jahr 2012 vorzulegen.
- 4.13 Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, im 2. Halbjahr 2011 einen Workshop der Stadtkämmerei mit den Mitgliedern des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften zur Einführung des doppischen Haushaltes in der Landeshauptstadt Dresden durchzuführen. Dabei sollen Erfahrungen aus dem Prozess der Erstellung des Haushaltes 2011/2012 ausgewertet und gemeinsam Mittel und Methoden definiert werden, wie die Ziele von mehr Transparenz und besserer politischer Steuerung tatsächlich erreicht werden können.
- 4.14 Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dem Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften zusätzlich zum Finanzzwischenbericht gemäß § 75 Abs. 5 SächsGemO halbjährlich in kompakter Form über den Verlauf der Haushaltsführung zu berichten. Dabei sollen insbesondere Abweichungen bei den geplanten Einnahmen und Ausgaben, die größer als 250.000 EUR sind, und Verzögerungen bei geplanten Investitionsvorhaben in tabellarischer Form zur Verfügung gestellt werden.

- IV. Die Verpflichtungsermächtigungen sind entsprechend Anlage 4 zu ändern.
- V. Die Bewirtschaftungsgrundsätze für den Haushalt 2011/2012 der Landeshauptstadt Dresden sind entsprechend Anlage 5 zu ändern.
- VI. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Sportstätten- und Bäderbetrieb ist entsprechend Anlage 6 zu ändern.

Helma Orosz
Vorsitzende